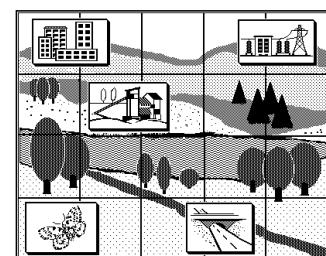


UMWELTBERICHT

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Datteln -
Golfplatz am Haardrand

Bearbeitung:

Landschaftsökologie und Planung
Dipl.-Ökol. Eva Erpenbeck
Fritz-Reuter-Weg 5
45711 Datteln
Tel.: 02363 33240
e-mail evaerpenbeck@t-online.de



Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:	Seite
1. Ziele und Inhalte der Planung	3
1.1 Anlass der Planung, Aufgabenstellung und Planungsziele	3
1.2 Lage und Grenzen des Plangebietes	4
1.3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	6
2. Darstellung der in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes	8
2.1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben	8
2.2 Planerische Vorgaben	10
2.3 Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	18
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	20
3.1.1 Schutzgut Menschen	20
3.1.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	21
3.1.3 Boden	24
3.1.4 Wasser	26
3.1.5 Klima, Luft	29
3.1.6 Landschaft	30
3.1.7 Kultur- und Sachgüter	30
3.1.8 Wechselwirkungen	32
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	33
3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	33
3.3.1 Menschen	33
3.3.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	35
3.3.3 Boden	36
3.3.4 Wasser	38
3.3.5 Klima, Luft	39
3.3.6 Landschaft	40
3.3.7 Kultur- und Sachgüter	40
3.3.8 Wechselwirkungen	41

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	41
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
6. Zusätzliche Angaben	43
6.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	43
6.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	44
7. Zusammenfassung	44
Literatur- und Quellenverzeichnis	47

Anlage

Bestand, Nutzungs- / Biotoptypen M 1:5000

1. Ziele und Inhalte der Planung

1.1 Anlass der Planung, Aufgabenstellung und Planungsziele

Bereits seit längerer Zeit wird die Planung für die Errichtung eines Golfplatzes am Haardrand auf dem Grundstück der ehemaligen Flakstation "In den Wellen" und südlich angrenzenden, zzt. landwirtschaftlich genutzten Flächen in Zusammenarbeit mit Investor, Planern und zuständigen Behörden vorbereitet.

Die Anlage wird das Gelände einer ehemaligen Raketenbasis (Flakstation) mit einschließen. Die vorhandenen Gebäude und (Alt-)Gehölze der Raketenbasis werden nach der vorliegenden Planung als Landschaftselemente in das Konzept zur Golfanlage einbezogen und bleiben durchweg erhalten.

Die Planung soll einen Beitrag zur weiteren Aufwertung des Haard-Vorlandes und der Haard im Hinblick auf die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der lokalen und regionalen Bevölkerung leisten und als Ergänzung sowie zur langfristigen Sicherung des Freizeitangebotes für Gäste und Besucher des vorhandenen Landhotels dienen.

Auch der "Naturpark Hohe Mark" hat in einer Stellungnahme zu den Planungen hervorgehoben, dass dieses Vorhaben eine Erweiterung des Spektrums der Nutzungsmöglichkeiten in der Haard und im Haardvorland und damit eine Bereicherung für den Naturpark darstellt.

Die Stadt Datteln beabsichtigt, auf Anregung des Investors die für eine Entwicklung erforderlichen Planverfahren durchzuführen.

Als Grundlage für die Zulässigkeit des Vorhabens ist zunächst der Flächennutzungsplan für den Bereich der ehemaligen Flakstellung für die Errichtung eines Golfplatzes zu ändern. Innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung des FNP ist dann im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 116 - Golfplatz am Haardrand - aufzustellen.

Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf der Ebene der Bauleitplanung die planerische Grundlage für die Entwicklung einer Golfanlage und Wiedernutzung der ehemaligen Militärfäche mit ihren baulichen Anlagen und Strukturen geschaffen werden. Hier geht es um die Änderung im Bereich des ehemaligen Militärgeländes, der wegen des fehlenden landesplanerischen Einverständnisses aus der Genehmigung vom 30.4.2021 ausgenommen wurde.

Im November 2012 wurden vom Rat der Stadt Datteln erstmalig einleitende Verfahrensbeschlüsse zur Umsetzung des Golfplatzes gefasst (8. Änderung des Regionalplans, 40. Änderung des FNP, B-Plan 116). Im Juli 2014 wurden die frühzeitigen Beteiligungsverfahren für diese Verfahren durchgeführt. Die 40. FNP-Änderung ist im Weiteren in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Datteln übergegangen, der 2021 beschlossen wurde. Der Bereich der ehem. Militäranlage wurde jedoch von der Genehmigung seitens der Bezirksregierung Münster ausgenommen, da damals die regionalplanerischen Voraussetzun-

gen hierfür noch nicht vorlagen. Nachdem die 8. Änderung des Regionalplans ebenfalls in dessen Neuaufstellung eingegangen ist, und der Regionalplan Ruhr im Februar 2024 in Kraft getreten ist, kann die Planung für den Golfplatz fortgeführt werden. Der Flächennutzungsplan muss hierfür jedoch in einem erneuten Verfahren geändert werden.

Um die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, besteht nach § 2 Abs. 4 BauGB die Pflicht, bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen. Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand, die aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht basiert auf den Zielen und Grundsätzen des Umweltschutzes und orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Er enthält im Wesentlichen Informationen zum derzeitigen Umweltzustand, insbesondere für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Vorschläge zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen sowie zur Überwachung des Umweltzustands sind ebenfalls Teil des Umweltberichts. Er dient als Entscheidungsgrundlage für das Bauleitplanverfahren, in dem die von einer Planung berührten unterschiedlichen Belange einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend gewürdigt und nach allgemeinen Grundsätzen sachgerecht gegeneinander abgewogen werden können. Sein Ergebnis fließt in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung ein.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) behandelt im Abschnitt 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft in §13 – §19 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Die Flächennutzungsplanänderung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Daher sind die Anforderungen der Eingriffsregelung bereits auf der Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht, der Planungsebene entsprechend, zu beachten.

Außerdem ist hinsichtlich der Anforderungen des § 44 BNatSchG eine Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich. Diese erfolgte bereits im Jahr 2016 mit umfangreichen faunistischen Bestandserfassungen. Im Hinblick auf die Validität der Daten wurde im September 2024 eine Plausibilitätsprüfung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von 2016 durchgeführt, die als gesondertes Fachgutachten vorliegt¹

1.2 Lage und Grenzen des Plangebietes

Der Änderungsbereich der 5. FNP-Änderung befindet sich im Nordwesten des Stadtgebietes von Datteln, im östlichen Randbereich des 7.500 ha großen Waldgebietes „Die Haard“ und wird begrenzt:

1 Landschaftsökologie und Planung Eva Erpenbeck: Bebauungsplan Nr. 116 - Golfplatz am Haardrand, Plausibilitätsprüfung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hinsichtlich der Gültigkeit der faunistischen Daten, September 2024.

- Im Norden und Nordwesten durch einen zum Waldgebiet der Haard gehörenden Kiefern-mischwald mit heimischen Laubbaumarten
- im Osten und Nordosten durch landwirtschaftliche Flächen mit Gehöften, u.a. das ehemalige Haus Mahlenburg (Denkmal)
- im Süden durch Buchen- und Buchen-Eichenmischwälder und
- im Südwesten durch die Straße „In den Wellen“ mit ihren zum Teil bebauten Anliegergrundstücken und folgend die „Redder Straße“

Die räumliche Lage und die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

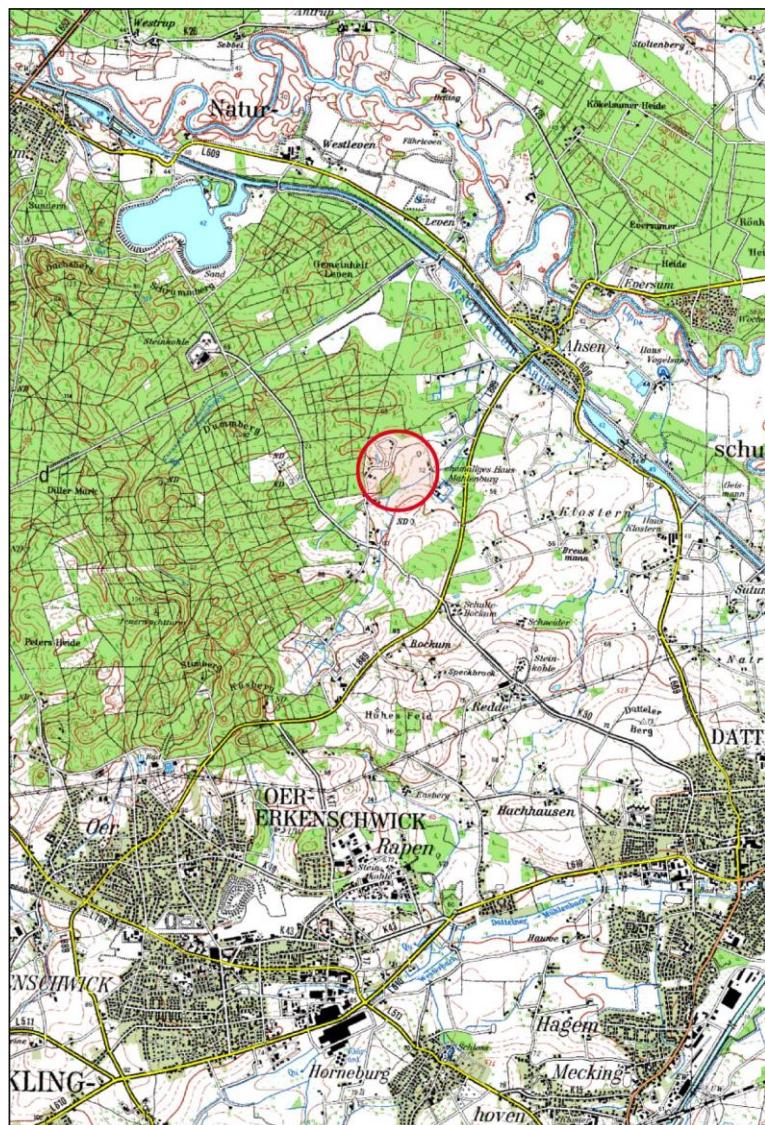
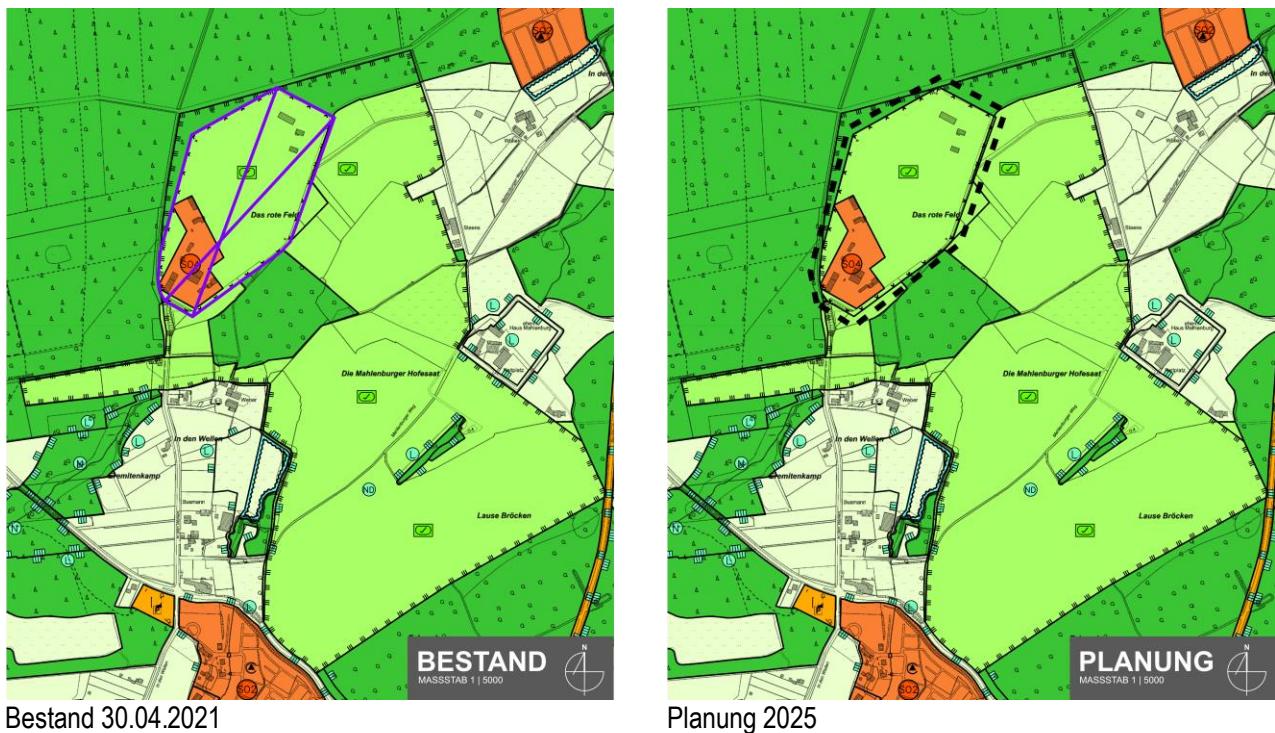


Abb. 1: Lage im Raum



Bestand 30.04.2021

Planung 2025

Abb. 2: Gegenüberstellung Alter FNP – Neuer FNP (ohne Maßstab)

1.3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 30.04.2021 stellt die Flächen der 5. Änderung als freie weiße Fläche dar, da dieser Bereich von der zuständigen Bezirksregierung Münster im Rahmen des FNP-Genehmigungsverfahrens herausgenommen wurde.

Im Sinne der vorgesehenen Entwicklung soll die bestehende Bebauung nachgenutzt werden. Hierfür soll im FNP eine Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbindung Golfplatz erfolgen.

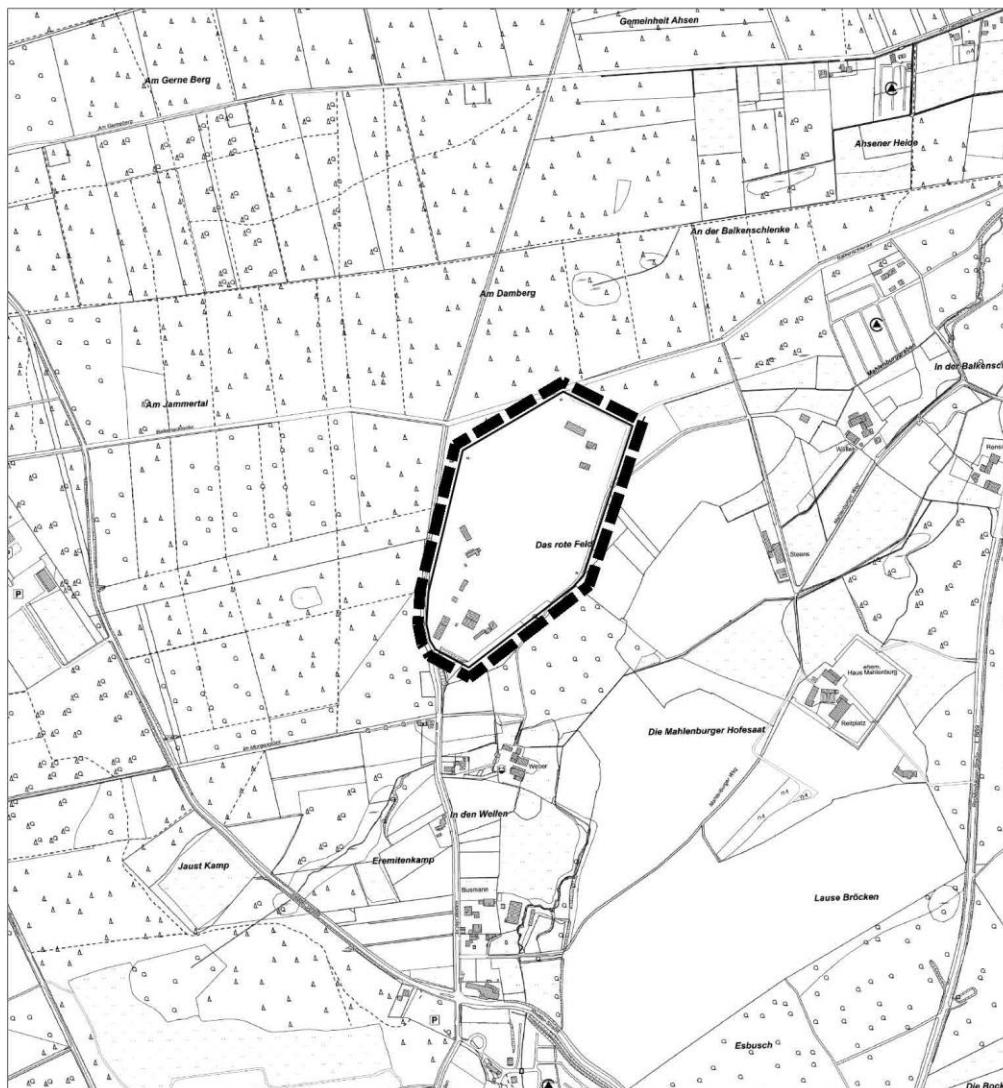
Da im Zuge der Planung die Entwicklung eines Golfplatzes ermöglicht werden soll, wird die Änderung des vorbereitenden Bauleitplans erforderlich.

Der bebaute Bereich im Süden der ehemaligen Flakstellung soll zukünftig als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit den Zweckbestimmung „Golf“ dargestellt werden, die übrigen Flächen sollen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Golf“ dargestellt werden.

Für den im Zuge der früheren Militärunutzung bebauten und erschlossenen Bereich soll – als Grundlage für eine Wiedernutzung der vorhandenen Bebauung und Ermöglichung ergänzender Baumaßnahmen - ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO dargestellt werden. Als Zweckbestimmung werden entsprechend dem beabsichtigten Nutzungsspektrum „Golf“ angegeben.

Der SO-Bereich umfasst zukünftig eine Fläche von ca. 2,1 ha.

Insgesamt ist beabsichtigt eine naturnahe Gestaltung der Anlagen umzusetzen, die die vorhandenen Qualitäten berücksichtigt und sinnvoll ergänzt. Die weitere Ausgestaltung soll auf Grundlage eines aufzustellenden Bebauungsplanes und den wiederum darauf basierenden konkreten Planungen und Genehmigungen erfolgen.



STADT DATTELN Fachdienst 6.1 -Stadtplanung-

**Übersichtsplan
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
-Golfplatz am Haardrand-**



geplanter Geltungsbereich der
5. Änderung des Flächennutzungsplanes



Maßstab
0 250 500 Meter

Datum: 15.01.2024

Abb.3: Geltungsbereich Änderung des FNP

2. Darstellung der in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes

Für die einzelnen Schutzgüter sind in den nachfolgend dargestellten Gesetzen und Verordnungen allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Umweltbericht Berücksichtigung finden müssen.

2.1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben

Baugesetzbuch (BauGB)

Das BauGB regelt u. a. die Aufgaben und Abläufe der Bauleitplanung. Dabei sind gemäß § 1 Absatz 6 Nr.7 bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes inkl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die Umweltauswirkungen auf die folgenden Schutzgüter sind zu beurteilen: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, die Landschaft und die biologische Vielfalt, auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind zu bewerten. Außerdem sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit, die gesamte Bevölkerung sowie auf Kultur und Sachgüter zu berücksichtigen.

Es sagt weiterhin aus, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (§1a Abs.2).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz NW (LG NW)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schreibt in § 1 vor, Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, so dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz behandelt im Abschnitt 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft in §13 – §19 die Eingriffsregelung. Die Flächennutzungsplanänderung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Die Eingriffsregelung hat zum Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erhalten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Zudem müssen nach europäischem Recht sowie der Bundes- und Landesgesetzgebungen die Belange des Gebiets- und Artenschutzes berücksichtigt werden.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) / Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG)

Nach §1 des BBodSchG ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Von den in § 2, Abs. 2 u. 3 aufgeführten schutzwürdigen Funktionen sind wesentliche planungsrelevante schutzwürdige Funktionen folgende:

- die Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- die Funktionen von Böden als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion von Böden als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- die Funktionen der Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Das Landesbodenschutzgesetz NRW beinhaltet ergänzend zu dem Bundesboden- schutzgesetz landesspezifische Vorschriften zum Vollzug und zur Ergänzung des BBodSchG. Nach diesen Vorschriften soll mit Grund und Boden sparsam und schonend um- gegangen werden und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Böden welche besondere Bodenfunktionen erfüllen sind besonders zu schützen.

Gemäß § 4 Abs. 2 ist vorgeschrieben, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Plan- feststellungsverfahren und Plangenehmigungen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen ist, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegel- ten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz (LWG)

Das WHG gilt für Oberflächengewässer und für das Grundwasser. Nach § 1 WHG sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen sind zu unterlassen.

Nach LWG ist u.a. der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen das Ziel der Wasserwirtschaft. Außerdem ist eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen.

§ 51 a LWG legt fest, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, [...] vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten sind.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Der am 01.09.2021 in Kraft getretene länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz hat das Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Von besonderer Bedeutung sind die Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, die Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen und der Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebiets.

Klimaschutzgesetz NRW Novellierung 2021

In § 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW wird die Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 gefordert.

Außerdem legt der Abs. 2 die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in Nordrhein-Westfalen und dem Abbau solcher Gase bis zum Jahr 2045 fest.

Klimaanpassungsgesetz NRW 2021

Im Klimaanpassungsgesetz wird in § 3 das Ziel der Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels seitens der jeweils zuständigen öffentlichen Stellen durch die Erarbeitung und Umsetzung von handlungsfeldspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen formuliert.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Der §1 des BlmSchG zielt auf den Schutz für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen ab.

Für das Schutzgut Mensch sind diesbezüglich insbesondere der Schutz vor Emissionsbelastigungen wie Lärm, Luftverunreinigungen und Geruch von Bedeutung.

Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Gem. §1 DSchG sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 DSchG).

2.2 Planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung sind in Nordrhein-Westfalen im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) dargestellt. Er dient als verbindliche Vorlage für die Regionalplanung.

Im derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) von 2017 einschließlich Änderung von 2019 ist in der zeichnerischen Darstellung des LEP der Geltungsbereich als Gebiet für den Schutz der Natur und als Freiraum dargestellt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14. März 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Mit der 3. Änderung wird der LEP erneut für eine nachhaltigere Flächenentwicklung angepasst. Zudem findet aktuelle Rechtsprechung Berücksichtigung.

Regionalplan

Der Regionalplan konkretisiert die Ziele der Landesplanung. Er enthält flächendeckende Aussagen für den Planungsraum. Er besteht aus Karten im Maßstab 1:50.000 und textlichen Zielen, die für die Städte und Gemeinden, die Genehmigungs-/ Fachbehörden in dem jeweiligen Geltungsbereich verbindlich sind.

Bereits in 2010 hat die Stadt gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) in Bezug auf die Entwicklung eines Golfplatzes eine landesplanerische Anfrage beim Regionalverband Ruhr (RVR) als für die Belange der Landes- und Regionalplanung zuständige, übergeordnete Behörde gestellt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr wurde ein Antragsverfahren durch die Stadt Datteln in Bezug auf die Änderung der erforderlichen Flächen für die Golfplatzanlage eingeleitet.

Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen am 28. Februar 2024 ist der Regionalplan Ruhr offiziell in Kraft getreten. Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr durch die Regionalplanung im Regionalverband Ruhr (RVR) ist damit erfolgreich abgeschlossen.

Die Flächen im Bereich der FNP-Änderung werden aufgrund des Maßstabs der Regionalplandarstellungen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt, überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE).

Weiter östlich ist die L889 als überregional und regional bedeutsame Straße eingetragen.

Ziele der Raumordnung

Gem. Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) handelt es sich beim „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) um Vorbehaltsgebiete, die insbesondere Freiraum Typische Nutzungen und Funktionen (z.B. Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen erfüllen sollen.

Gemäß Ziel 6-6- -2 LEP NRW sind neue Standorte für raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholung– Sport – Freizeit – und Tourismuseinrichtungen umwelt-, sozial und zentrenverträglich festzulegen.

Ausnahmsweise können für neue Standorte für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlage geprägte Erholung-, Sport-, Freizeit – und Tourismuseinrichtungen auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn es sich um Brachflächen handelt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Eigenart der Landschaft berücksichtigt werden.

Das Ziel 7.3-1 LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ ist aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern als Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln.

Der Grundsatz 6.1-8 LEP NRW zielt auf die „Wiedernutzung von Brachflächen“ ab. Brachflächen oder vom Militär nicht mehr beanspruchte Flächen sollen zur Schonung einer Wiedernutzung zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Gem. Ziel 2.3-2 des Regionalplans Ruhr sind die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln.

Aufgrund der relativ geringfügigen Überschneidung des Geltungsbereichs der FNP-Änderung mit dem BSN sowie der tatsächlichen Flächennutzung als landwirtschaftliche Fläche, wird derzeit davon ausgegangen, dass durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf das BSN erfolgen. Dennoch sind Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen und damit den BSN beeinträchtigen könnten, entsprechend der Zielvorgabe zu prüfen.

Weiterhin sind nach dem Grundsatz 2.4-1 des Regionalplanes Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zu schützen.

Dieser besagt im Einzelnen: In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden,
- Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten, wiederhergestellt oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern,
- die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden,
- die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden. Hierzu soll die Zugänglichkeit

der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll. Eine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden. Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können, sollen vermieden werden.

In den zeichnerisch festgelegten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen gem. Grundsatz 2.6-1 die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere sollen die folgenden Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden:

- Landwirtschaftliche Flächen mit hohen Standortwerten,
- Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden.

Sollen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, soll die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Im Hinblick auf die Festlegungen des BRPH sind im Besonderen die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1) vorausschauend zu prüfen. Hochwasser minimierende Aspekte sollen berücksichtigt und auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen soll hingewirkt werden (Grundsatz II1.1). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3).

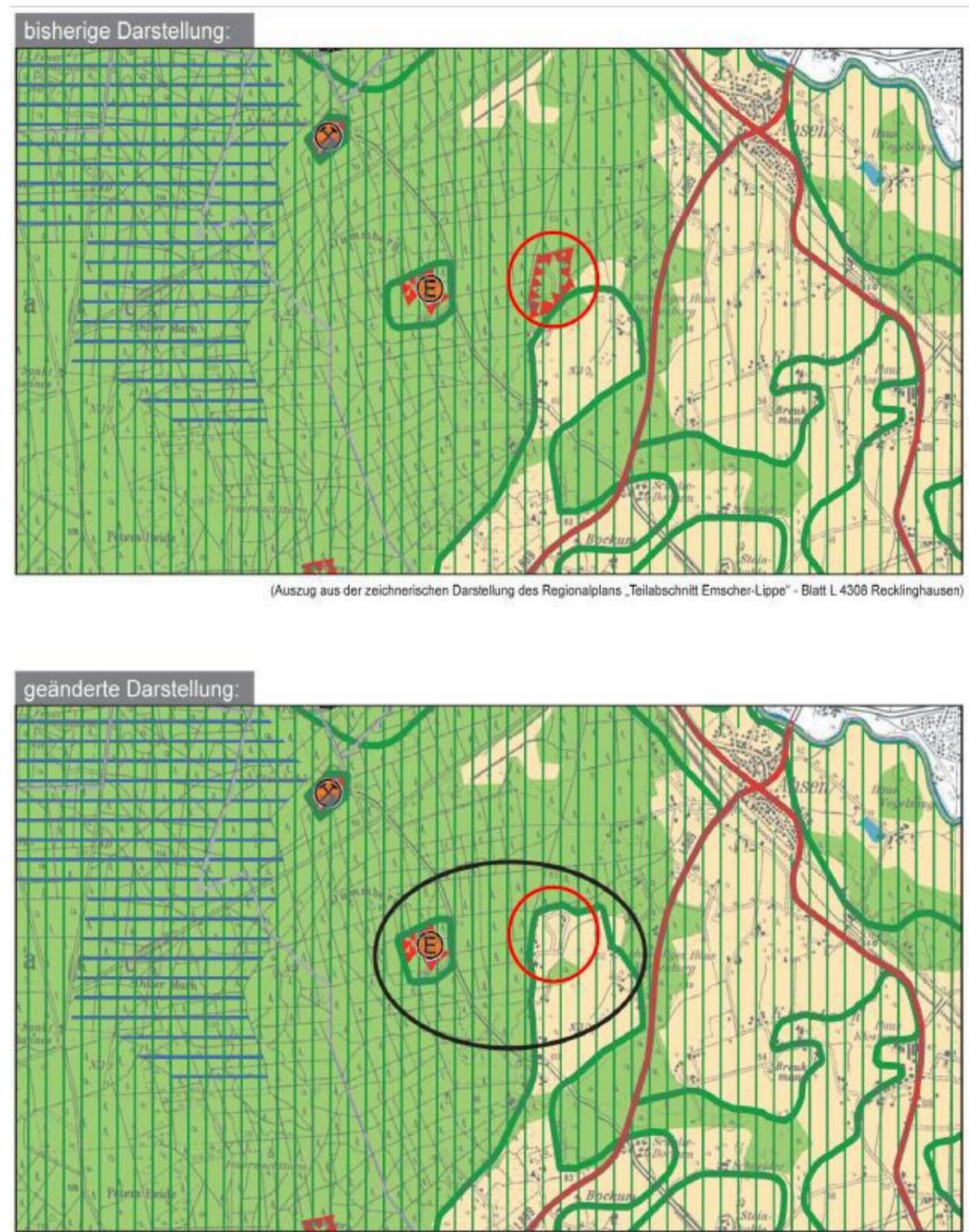


Abb. 4: Auszüge aus dem Regionalplan Quelle: RVR

Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 30.04.2021 stellt die Flächen der 5. Änderung als freie weiße Fläche dar, da dieser Bereich von der zuständigen Bezirksregierung Münster im Rahmen des FNP-Genehmigungsverfahrens herausgenommen wurde.

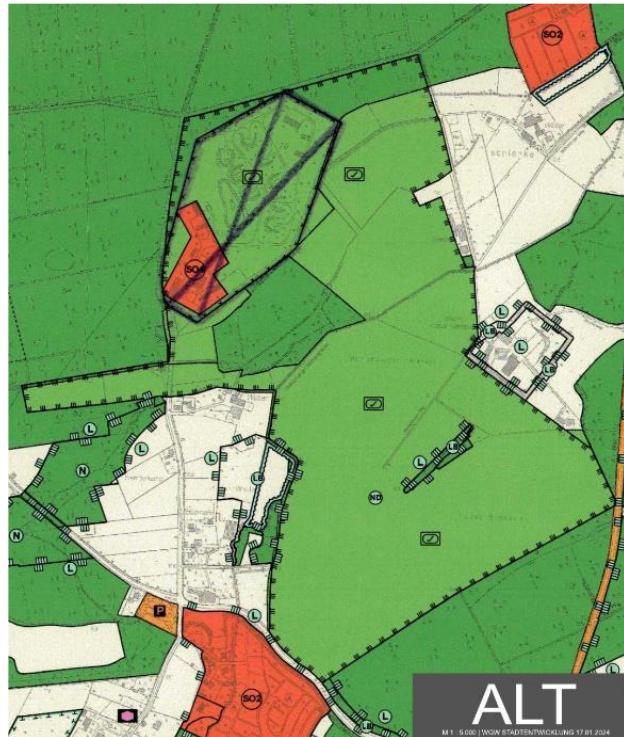


Abb. 5: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan

Bebauungspläne

Im Änderungsbereich liegen derzeit keine rechtkräftigen Bebauungspläne vor. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 - Golfplatz am Haardrand - ist geplant. Der Bebauungsplan ist im Parallelverfahren aufzustellen.

Für das weiter westlich gelegene Land- und Wellnesshotel Jammertal und einen weiter südlich gelegenen Campingplatz bestehen die rechtkräftigen Bebauungspläne Nr. 98 „Jammertal“ und Nr. 57 „Am Esbusch“.

Landschaftsplan (LP)

Das Änderungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans „Die Haard“.

Der Bereich ist Bestandteil der Landschaftsschutzgebiete L 10 „Gebiet westlich und östlich des Gernebachs“. Südöstlich grenzt das Landschaftsschutzgebeit L 16 „Gebiet des östlichen Haardhügel- und Haardvorlandes“ an das Plangebiet.

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplans sind neben der Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete geregelt:

- Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 22 (Größe ca. 0,2 ha, Länge ca. 130 m)- Feuchtbiotop (Wassersenke) mit Gebüscheinfassung im Feldbereich der Mahlenburger Hofesaat; Sicherstellen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Grenzen des LB und seiner benachbarten Gebiete
- Das Naturdenkmal ND 29 - Lindengruppe (2 Exemplare, *Tilia cordata*) mit ihrem Traubereich in der Feldflur etwa 400 m südwestlich des ehemaligen Hauses Mahlenburg; Erhalt der Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern
- Festsetzung einer Anpflanzung einer Gehölzreihe im Bereich des "Mahlenburger Mühlengrabens" nordwestlich des ehem. "Haus Mahlenburg" auf einer Länge von ca. 500 m sowie der südliche Zulauf westlich der Mahlenburger Hofesaat auf einer Länge von ca. 100 m (im Bereich des Buchenwaldes und südlich davon) Schutzzweck: Die Festsetzung der Anpflanzung erfolgt, um den Anforderungen des Entwicklungsziels 9 des Landschaftsplans durch die Wiederanpflanzung der bachbegleitenden Gehölzaumes nachzukommen (§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG). Die Anpflanzung dient der Wiederanreicherung der vorhandenen Landschaftsstruktur (Bachlauf) mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt.

Diese Bereiche befinden sich im Umfeld, bereits außerhalb des Änderungsgebietes.

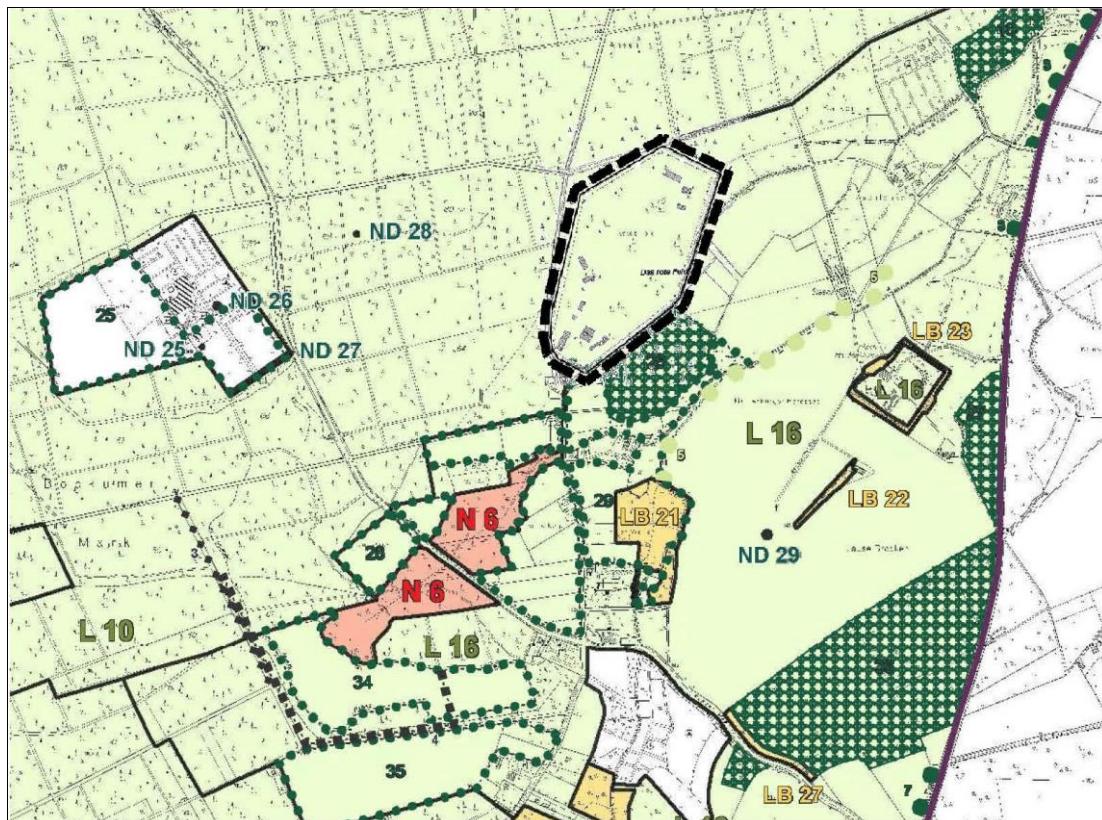


Abb. 6: Auszug aus dem Landschaftsplan – Festsetzungskarte

In der Entwicklungskarte sind folgende Ziele dargestellt:

- Änderungsbereich - 1.54 /1.53 - Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- übrige Flächen im Umfeld - 9.3 - Entwicklungsziel Biotopentwicklung wegen der angezeigten überdurchschnittlichen ökologischen Bedeutung dieses Raumes

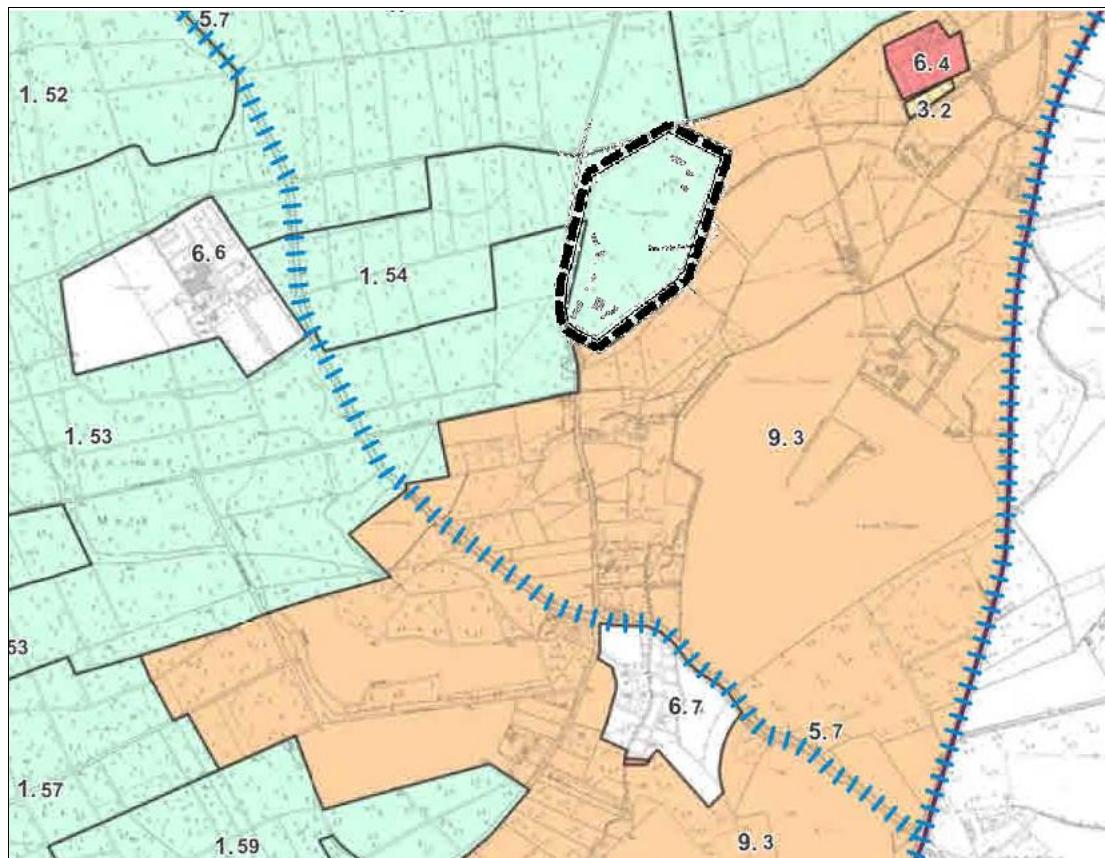


Abb. 7: Auszug aus dem Landschaftsplan – Entwicklungskarte

Die Regelungen des Landschaftsplans stehen weitestgehend im Einklang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes. Die schützenswerten Bereiche sollen bei der weiteren Planung und Umsetzung erhalten und eingebunden werden.

Für den Änderungsbereich und insbesondere für den darin enthaltenen Teilbereich, für den zukünftig ein Sondergebiet dargestellt wird, wird parallel zum Verfahren der FNP-Änderung ein Verfahren zur Bebauungsplanaufstellung betrieben, in dem die konkreten Nutzungsziele und -vorgaben für die Teilbereiche zukünftige Sondergebiet und Grünflächen geregelt werden.

2.3 Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Abgesehen vom Landschaftsschutzgebiet liegen im FNP-Änderungsbereich keine weiteren Schutzausweisungen vor.

FFH-Gebiete/europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und/oder europäische Vogelschutzgebiete sind vom Änderungsbereich weit entfernt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die östlich von Datteln-Ahsen gelegene Lippeaue (DE-4209-302). Die Lippeaue liegt in einer Entfernung von ca. 2,5 km vom Änderungsbereich.

Im Umfeld, bereits außerhalb des FNP-Änderungsgebietes liegen folgende Schutzgebiete und geschützte Strukturen vor:

Naturschutzgebiete

- Südwestlich des Änderungsbereichs liegt das Naturschutzgebiet Jaust-Bruchwald (RE-025).

Weitere Naturschutzgebiete liegen in einiger Entfernung:

- NSG Gernebachtal (RE-022) Entfernung ca. 1.500 m
- NSG Kollental (RE-021) Entfernung ca. 1.800 m.
- NSG Lippeaue (RE-029). Entfernung ca 2,500 m

Das NSG Lippeaue ist nahezu deckungsgleich mit dem im Bereich des Dattelner Stadtgebietes gelegenen FFH-Gebiet „Lippeaue“.

Geschützter Landschaftsbestandteile

- Geschützter Landschaftsbestandteil LB21 (mäandrierender Bachlauf mit bachbegleitenden Gehölzen und gegliedertem Grünland)
- Geschützter Landschaftsbestandteil LB23 (Feuchtbiotop, alte Hausgräfte und Wasserbecken mit Altgehölz um das ehemalige Haus Mahlenburg)

liegen weiter entfernt vom Änderungsbereich

Geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NW

Im nördlichen Randbereich des Änderungsgebietes, bereits außerhalb der ehemaligen Raketenstation befinden sich Heidereste, die nach § 62 des Landschaftsgesetzes NW geschützt sind 4030 - Trockene europäische Heiden (BT-4309-0011-2011). Es handelt sich hierbei um den geschützten Biotop: Zwerstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden.

Schutzwürdige Biotope

Folgende schutzwürdige Biotope, die im Biotopkataster NRW erfasst sind, liegen im Umfeld des Änderungsbereichs oder grenzen an:

- BK 4309-0289 – Buchenwald am Haardrand westlich Haus Mahlenburg,
- BK 4309-0265 – Feldgehölz südlich des ehemaligen Hauses Mahlenburg,
- BK 4309-0008 – trockene Heidereste nördlich der ehemaligen Raketenstation Datteln,
- BK 4309-0301 (z.T. im Änderungsbereich)- Kiefern-mischwälder in der Ahsener Heide südwestlich von Ahsen,
- BK 4309-0246 – Gräfte um das ehemalige Haus Mahlenburg,
- BK 4309-0292 – Mahlenburger Mühlengraben mit Feldgehölz südwestlich des ehemaligen Hauses Mahlenburg,
- BK 4209-0125 – Laubwald und Laubwald-Entwicklungsgebiete im Osten der Haard,
- BK 4309-0232 – Laubwälder beidseitig der L 889 südlich von Ahsen.

Biotopverbund in NRW

Mit der Biotopverbundplanung sollen Restbestände naturnaher und halbnatürlicher Biotope erhalten und mit weiteren geeigneten Bereichen optimiert und verknüpft werden. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt von Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten, Sicherung und Wiederherstellung ökologischer Wechselbeziehungen und von Populationen heimischer Pflanzen- und Tierarten.

Der FNP-Änderungsgebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Umfeld erstreckt sich die Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit der Objektbezeichnung „Mahlenburger Mühlengraben“, VB-MS-4309-002. Ein weiterer kleinflächiger, südöstlich gelegener Teilbereich gehört zu einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit der Objektbezeichnung „Schorfheide“, VB-MS-4309-001.

Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Landeswassergesetz (LWG NW)

Ausgewiesene Wasserschutzzonen, Wasserschutzgebiete oder gesetzliche Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht im Änderungsbereich oder in dessen näheren Umgebung.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1.1 Schutzgut Menschen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Innerhalb des Änderungsbereichs selbst liegen keine Wohn- bzw. Siedlungsflächen vor. Auch im weiteren Umfeld sind keine als Siedlungsbereiche ausgewiesenen Flächen vorhanden. Bei den nächstgelegenen Flächen, die eine Wohnfunktion haben, handelt es sich um landwirtschaftliche Hofflächen und Wohnbauflächen im Außenbereich. Diese liegen vor allem im Randbereich der Straße „In den Wellen“. Weitere landwirtschaftliche Hofflächen sind östlich des FNP-Änderungsbereichs zu finden. Landwirtschaftliche Hofflächen und Wohnbauflächen im Außenbereich haben eine hohe Bedeutung in Bezug auf die Wohnfunktion. Weiter im Nordosten und Südwesten befinden sich Campingplätze/Ferienhaussiedlungen und ein Golfplatz im Bereich des Hotels Jammertal.

Die „Redder Straße“ und die Straße „In den Wellen“ stellen Wegebeziehungen mit Bedeutung für Wohnen und Wohnumfeld dar.

Bei dem im Änderungsbereich gelegenen ehemaligen Militärgelände handelt es sich um einen Altstandort, ein Grundstück auf dem mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Die von GeoConsult Dülmen im Rahmen eines Bodengutachtens² durchgeführten umweltchemischen Laboruntersuchungen für den aufgeschütteten Bereich des ehemaligen Bundeswehrgeländes erbrachten jedoch das Ergebnis, dass sich für das untersuchte Bodenmaterial keine schädliche Bodenveränderung als Folge der Vornutzung bzw. durch die aufgebrachten Anschüttungsböden ableiten lässt. Auch ein weiteres aktuelles Gutachten³, inkl. Neubeprobung, das vom Büro GeoConsult Dülmen in 2024 erstellt worden ist, erbrachte das gleiche Resultat.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Im FNP-Änderungsgebiet sind keine erholungsrelevanten Elemente mit Bedeutung für Erholung und Freizeitnutzung vorhanden. Örtlich bedeutsame oder überregionale Wander-, Rad- oder Reitwege sind hier nicht verzeichnet. Der Bereich der ehemaligen Militäranlage ist mit einer Zaunanlage umgeben und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Auch die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sind nicht durch Wege erschlossen und kaum er-

² GeoConsult Dülmen – Dipl.-Geol. Gregor Peletz, September 2014: Geplanter Golfplatz am Haardrand, 45711 Datteln, Gutachten zur Gefährdungsabschätzung im Bereich des ehemaligen BW-Standortes

³ GeoConsult Dülmen – Dipl.-Geol. Gregor Peletz, Mai 2024: Geplante Errichtung eines Golfplatzes Jammertal Datteln, Orientierende Altlastenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung im Bereich des ehemaligen BW-Standortes

reichbar. Daher erfüllt das Änderungsgebiet selber derzeit keine Erholungs- und Freizeitfunktion.

Das Gebiet ist allerdings Bestandteil der „Haard“ die zum Naturpark „Hohe Mark“ gehört. Diese bildet einen Schwerpunkt für die waldbezogene Erholung und ist mit einem attraktiven Rad- und Fußwegenetz sowie Reitwegen ausgestattet. Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen bilden Räume für landschaftsgebundene Freizeit- und Erholungsfunktionen. Nordöstlich, süd- und nordwestlich des Untersuchungsgebietes befinden sich Freizeitanlagen (Camping-/Wochenendplätze und ein Golfplatz).

Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die aufgrund ihrer landschaftlich reizvollen Ausstattung und Qualität sowie entsprechendem Wegenetz eine hohe Bedeutung als Erholungsbereich besitzen.

Das FNP-Änderungsgebiet selber hat insgesamt aber keine nennenswerte Bedeutung für die Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion.

3.1.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Als Grundlage zur Einschätzung der Bedeutung des Änderungsgebietes als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten erfolgte eine Bestandserfassung und Bewertung der Nutzungsstrukturen und der Biotoptypen. Gegenstand der Betrachtung ist hierbei der Änderungsbereich sowie umliegende Bereiche, um landschaftliche Zusammenhänge beurteilen und auch indirekte Auswirkungen erfassen zu können.

Mögliche im Gebiet vorkommende oder zu erwartenden streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten werden in der Artenschutzprüfung beschrieben und bewertet.

Nutzungs- und Biotop-/Lebensraumtypen

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um ein ehemaliges Militärgelände (Flakstellung). Das von einer Zaunanlage abgeschirmte Militärgelände ist von asphaltierten Straßen durchzogen. Vor allem im südlichen Bereich befinden sich größere Gebäude mit großflächig versiegelten Außenanlagen, ausgedehnte Rasenflächen und teilweise angepflanzte Gehölzbestände.

Im Zentrum sind mehrere, zwischenzeitlich zum großen Teil verbuschte Hügel aufgeschüttet worden, in deren Mitte sich je eine nach oben offene, vollversiegelte Fläche befindet. Hierbei handelt es sich um ehemalige Raketensilos. Die Gehölze sind z.T. mit Hochstauden durchsetzt.

Auf dem Gelände liegen zwei Teiche, von denen einer von einer größeren Aufschüttungsfläche (Rampe der ehemaligen Radarstellung) begrenzt wird. Dieser pflanzenreiche Teich weist naturnahe Strukturen auf. Der zweite, in einem Gebüsch am nordöstlichen Rand des Militärgeländes gelegene Teich ist durch einen wenig naturnahen strukturellen Zustand gekennzeichnet.

An den Rändern wird das ehemalige Militärgelände zumeist von Gehölzstreifen begrenzt. Am nordwestlichen Rand, bereits außerhalb des Militärgeländes, erstreckt sich am Waldrand im Bereich eines Weges ein streifenförmiger Calluna-Heiderest.

Der Änderungsbereich wird von weitläufigen landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Diese erstrecken sich westlich und südlich von Haus Mahlenburg und werden vorwiegend als Acker bewirtschaftet und nur in geringem Umfang als Grünland genutzt.

Die großflächigen Ackerschläge werden nur durch wenige lineare Gehölzstrukturen, wie Gräben, Feldgehölz, Baumreihe und -gruppen gegliedert und belebt.

Wälder befinden sich im nordwestlichen Randbereich und westlich von Haus Mahlenburg. Hierbei handelt es sich um einen naturnahen Buchenwald, Birkenwald und Kiefern-mischwald, die forstwirtschaftlich genutzt werden.

Weiter westlich und nördlich gehen die Waldparzellen außerhalb des FNP-Änderungsbereichs in die großflächigen Waldbestände der Haard über. Im Südosten grenzt ein naturnaher Eichen-Buchenmischwald an den Änderungsbereich.

Als Fließgewässer ist der Mahlenburger Mühlengraben mit Nebengewässern zu nennen, der südlich des Plangebietes in einem flachen Muldental verläuft. Als Zufluss zur Lippe ist er dem Flusssystem der Lippe zuzuordnen. Bei dem betrachteten Bachabschnitt handelt es sich um einen schmalen, begradigten und z.T. ausgebauten Tieflandbach, der nur wenige naturnahe Strukturen aufweist.

Weiter im Süden befindet sich in einem langgestreckten Feldgehölz inmitten ausgedehnter landwirtschaftlicher Flächen eine feuchte Senke, die von einem grabenähnlichen Gewässer durchflossen wird.

Insgesamt liegen im Änderungsbereich des FNP in Bezug auf ihren bioökologischen Wert vorwiegend Biotope mit geringer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Wuchsraum für Pflanzen vor (Gebäude, versiegelte und befestigte Außenanlagen, Rasen- und Weideflächen). Diese Biotope sind leicht ersetzbar. Eine mittlere Bedeutung haben Hochstaudenfluren und mittelalte Gehölze. Eine sehr hohe Bedeutung hat der naturnahe Teich.

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Der FNP-Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (L10 „Gebiet westlich und östlich des Gernebachs“).

Abgesehen vom Landschaftsschutzgebiet liegen im Plangebiet keine weiteren Schutzausweisungen vor.

Der Teich im Änderungsbereich gehört allerdings als naturnahes unverbautes Stillgewässer mit seinen Röhrichtbeständen zu den nach § 42 Landschaftsgesetz NRW und § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Ist aber als solches nicht in der Karte des LANUV oder als FFH-Lebensraumtyp verzeichnet.

Tiere / Artenschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob ggf. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. Daher erfolgte zur Ermittlung der Tierarten im Winter/Frühjahr 2015 eine Erfassung von Höhlen- und Horstbäumen und anschließend eine faunistische Kartierung für das FNP-Änderungsgebiet und angrenzende Bereiche. Es wurden Kartierungen der Avifauna, der Amphibien und Reptilien durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen⁵.

Da die faunistischen Erhebungen zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von 2016 mehr als 5 Jahre zurückliegen, ist zu prüfen, ob diese für die artenschutzrechtliche Beurteilung noch hinreichend aussagekräftig sind. Daher wurde im Hinblick auf die Validität der Daten eine Überprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Gültigkeit der faunistischen Daten von 2015/2016 anhand der Strukturen (Nutzungs- oder Strukturwandel, Veränderung von Standortbedingungen und Habitatstrukturen). (Vgl.: Bebauungsplan Nr. 116 - Golfplatz am Haardrand - Plausibilitätsprüfung zum artenschutz-rechtlichen Fachbeitrag hinsichtlich der Gültigkeit der faunistischen Daten, Landschafts-ökologie und Planung, Dipl.-Ökol. Eva Erpenbeck, September 2024).

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Biodiversitätskonvention verpflichtet, die Artenvielfalt zu schützen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind verschiedene Ebenen zu beurteilen. Diese sind: genetische Variationen (innerhalb einzelner Arten), Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt.

Hinsichtlich der genetischen Vielfalt ist für das Änderungsgebiet davon auszugehen, dass diese aufgrund der z.T. angepflanzten Gehölze, der Ausbringung von Forstware in den Waldbereichen und Saatgut auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen verringert ist. Dies gilt wegen der überwiegend intensiven Flächennutzungen auch in Bezug auf die Arten- und Biotopvielfalt.

Schutzgebiete und (gesetzlich) geschützte Biotope sind Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung für das Schutzgut biologische Vielfalt.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind für das Plangebiet, neben den Schad- und Nährstoffeinträgen im Bereich agrarisch intensiv genutzter Produktionsflächen, die Baustrukturen auf den Flächen

⁵ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Golfplatz am Haardrand in Datteln, Landschaftsökologie und Planung, Dipl.-Ökol. Eva Erpenbeck, Juli 2016

der ehemaligen Flakstellung zu nennen. In diesem Bereich sind infolge des relativ hohen Anteils versiegelter Flächen nur eingeschränkte Biotopfunktionen möglich.

3.1.3 Boden

Gemäß der Bodenkarte NRW⁶ liegt im FNP-Änderungsgebiet ein Braunerde-Podsol vor. Diesem schließt sich ein Podsol und Braunerde-Podsol an.

In den feuchten Niederungen, u.a. im Bachtal des Mahlenburger Mühlengrabens und im östlichen Bereich, steht ein Podsol-Gley, stellenweise Gley und Anmoorgley an. In diesen sind kleinflächige Niedermoor-Inseln, stellenweise Moor- und Anmoorgley eingeschlossen.

Im Umfeld von Haus Mahlenburg liegt ein Gley, z.T. Pseudogley-Gley vor.

Ungefähr in der Mitte des Gebietes erstreckt sich in Südliche Richtung ein schmales Band aus Pseudogley, stellenweise Podsol-Pseudogley oder Gley-Pseudogley.

Hieran schließt sich östlich ein Pseudogley, stellenweise Braunerde-Pseudogley an. Dieser Bodentyp erstreckt sich auf große Bereiche der im Gebiet landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Als Bodenfunktionen sind die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, das Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotoptwicklungspotential) und die natürliche Bodenfruchtbarkeit von Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist der Boden auch hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer gegenüber schädlichen Einträgen (Speicher- und Reglerfunktion) von Bedeutung. Damit einhergehend und sowohl unter ökologischen als auch ökonomischen Aspekten relevant, ist die Neubildungsfunktion für das Grundwasser. Eine weitere Differenzierung ergibt sich in Bezug auf die anthropogene Beeinträchtigung des natürlichen Bodenzustands (Naturnähe von Böden bzw. Hemerobie).

In Bezug auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfunktion liegen im Untersuchungsgebiet Böden der Bodenwertklasse gering (Bodenzahl 18 - 35) und mittel (Bodenwertzahl 35 - 55) vor. Im FNP-Änderungsbereich liegt mit Bodenwertzahlen von 15 – 35 ein Boden mit geringer Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfunktion vor.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW⁷ sind der Podsol und die Niedermoorböden aufgrund ihres hohen Biotoptwicklungspotenzials als schutzwürdige Böden verzeichnet. Der Podsol hat aufgrund schutzwürdiger tiefgründiger Sand- oder Schuttböden ein Biotoptwicklungspotenzial für Extremstandorte. Die Niedermoorböden weisen als sehr schutzwürdige Moorböden ebenfalls ein Biotoptwicklungspotenzial für Extremstandorte auf.

Der Braunerde-Podsol im Plangebiet gehört nicht zu den schutzwürdigen Böden.

⁶ Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50000, Blatt L 4308 Recklinghausen

⁷ Geologischer Dienst NRW 2004: Karte der schutzwürdigen Böden

Im Bereich der ehemaligen Militäranlage ist der Boden in einem hohen Grad befestigt und versiegelt. Hier ist der Boden durch die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und Nutzungen bereits stark verändert und durch anthropogene Substrat- und Prozessveränderungen beeinträchtigt. Die Speicher- und Reglerfunktion ist aufgrund der bereits bestehenden Versiegungen, Teilversiegungen und Verdichtungen gering. Es handelt sich um einen anthropogen stark veränderten Boden, bei dem zumindest im Bereich der versiegelten Flächen die Bodenfunktionen nicht mehr erfüllt werden können.

Schutzwürdige Böden stellen abiotische Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung dar. Schutzwürdige Böden mit naturnaher Entwicklung und ohne Vorbelastungen sind im Untersuchungsgebiet nur unter Waldbeständen vorhanden. Deren Bedeutung ist als sehr hoch einzustufen. Weitere Flächen mit schutzwürdigen Böden ohne eine naturnahe Entwicklung liegen im Bereich eines sich am Südrand des ehemaligen Militärgeländes erstreckenden Streifens mit landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese haben eine hohe Bedeutung. Den übrigen Böden kommt aufgrund der Ausprägung und der Bodenfunktionen nur eine allgemeine Bedeutung zu.

Neben den Schad- und Nährstoffeinträgen im Bereich agrarisch intensiv genutzter Produktionsflächen stellen insbesondere die bebauten und versiegelten Flächen sowie die Aufschüttungen und das gestörte Bodengefüge im Bereich der ehemaligen Militäranlage (FNP-Änderungsbereich) eine Vorbelastung des Schutzwertes Boden dar, durch die auch das Entwicklungspotential des Bodens verringert wird. Zudem handelt es sich bei dem ehemaligen Militärgelände um einen Altstandort, einem Grundstück auf dem mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Bei Feldarbeiten, die im Zuge des von GeoConsult Dülmen erstellten Bodengutachtens⁹ durchgeführt wurden, wurden an den entnommenen Bodenproben jedoch weitgehend keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt. Lediglich in einer Probe wurde ein schwacher Geruch nach Kohlenwasserstoffen festgestellt. Nach Auswertung der chemischen Untersuchungen ließ sich für das untersuchte Bodenmaterial aus den Bohrungen keine schädliche Bodenveränderung als Folge der Vornutzung bzw. durch die aufgebrachten Anschüttungsböden ableiten. Auch ein weiteres aktuelles Gutachten¹⁰, inkl. Neubeprobung, das vom Büro GeoConsult Dülmen in 2024 erstellt worden ist, erbrachte das gleiche Resultat.

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über Kampfmittelrückstände vor.

⁹ GeoConsult Dülmen – Dipl.-Geol. Gregor Peletz, September 2014: Geplanter Golfplatz am Haardrand, 45711 Datteln, Gutachten zur Gefährdungsabschätzung im Bereich des ehemaligen BW-Standortes

¹⁰ GeoConsult Dülmen – Dipl.-Geol. Gregor Peletz, Mai 2024: Geplante Errichtung eines Golfplatzes Jammertal Datteln, Orientierende Altlastenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung im Bereich des ehemaligen BW-Standortes

3.1.4 Wasser

Grundwasser

Nach der Karte der Grundwasserlandschaften in NRW¹¹ des Geologischen Landesamtes gehört der Raum, in dem sich der Änderungsbereich befindet, in Nordrhein-Westfalen zu den Gebieten mit sehr ergiebigen Grundwasservorkommen.

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden Grundwasserkörper in Nordrhein-Westfalen ausgewiesenen. Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Halterner Sande / Haard“ (DE-GB 278-06). Hier liegt ein Poren-Grundwasserleiter mit mittlerer bis guter Durchlässigkeit vor. Die Ergiebigkeit ist äußerst hoch. Damit verbunden ist eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung.

Mengenmäßige Belastungen sind für den Grundwasserkörper nicht zu verzeichnen. Der Grundwasserkörper der Region ist aufgrund diffuser Belastungen und aufgrund hoher Nitratbelastungen, die auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen sind, durch einen schlechten chemischen Zustand gekennzeichnet (ELWAS).

Die Grundwasserflurabstände im Änderungsbereich differieren zwischen 0 und 20 dm. Die Haard weist keinen oberflächennahen Grundwassereinfluss auf. Hingegen ist die hydrologische Situation des Talzuges typischerweise von Grundwasser beeinflusst.

Analog der Bodentypen liegen für das Untersuchungsgebiet im Einzelnen folgende Grundwasserstände vor:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| - im Bereich des Gley-Podsols: | 13 – 20 dm, Stufe 4 (hoch) |
| - im Bereich des Podsol: | 0 dm; Stufe 0 |
| - im Bereich des Podsol-Gleys: | 4 – 8 dm, Stufe 2 (gering) |
| - im Bereich der Niedermoor-Inseln: | 4 – 8 dm, Stufe 2 (gering) |
| - im Bereich des Gleys: | 8 – 13 dm, Stufe 3 (mittel) |
| - im Bereich des Pseudogleys (S7) | 0 dm; Stufe 0 |
| - im Bereich des Pseudogley (S4) | 0 dm; Stufe 0 |

Die Hauptvorflut wird durch die Lippe gebildet. Die lokale Vorflut ist geprägt durch den Mahlenburger Mühlengraben, der südöstlich bzw. östlich des Geländes nach Nordosten entwässert. Dementsprechend ist der Grundwasserabstrom generell nach Nordosten, im Nahbereich des lokalen Vorfluters nach Osten gerichtet¹².

Nach der Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW¹³ liegen im Untersuchungsraum Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung vor. In die Locker- und

11 Geologisches Landesamt NW (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in NRW

12 GeoConsult Dülmen – Dipl.-Geol. Gregor Peletz, September 2014: Geplanter Golfplatz am Haardrand, 45711 Datteln, Gutachten zur Gefährdungsabschätzung im Bereich des ehemaligen BW-Standortes

13 Geologisches Landesamt NW (1980): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW

Festgesteine mit Porengefüge (Sand z. T. feinkiesig, Mergelsand bis Tonmergel) kann Verschmutzung schnell eindringen, breitet sich aber langsam aus. Verschmutztes Grundwasser unterliegt weitgehend einer Selbstreinigung.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit für die Grundwasserneubildung sind die als Acker genutzten Flächen ungünstig, da die Qualität des Sickerwasserabflusses zumeist durch Pflanzenschutzmittel, Nährstoffeinträge etc. beeinträchtigt ist.

Die Gehölzbestände, insbesondere die Waldbereiche, üben eine wichtige Boden- und Wasserschutzfunktion aus.

Die bebauten, versiegelten und befestigten Flächen sowie Flächen mit Aufschüttungen im Bereich der ehemaligen Militäranlage (FNP-Änderungsbereich) sind bezüglich der Leistungsfähigkeit für die Grundwasserneubildung als ungünstig zu bezeichnen, da Bodenversiegelung die Infiltration von Niederschlagswasser in den Boden verhindert und somit eine Anreicherung des Grundwassers.

Ausgewiesene Wasserschutzzonen, Wasserschutzgebiete oder Heilquellschutzgebiete befinden sich nicht im Änderungsbereich oder in dessen näheren Umgebung.

Potentielle Gefahren für das Grundwasser bestehen im Gebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und aufgrund der potentiellen Schadstoffgehalte des Altstandortes. Bei den im Rahmen des Bodengutachtens durchgeführten orientierenden Bodenuntersuchungen im Bereich des ehemaligen Bundeswehrgeländes ließen sich aber keine schädlichen Bodenveränderungen als Folge der Vornutzung bzw. durch die aufgebrachten Anschüttungsböden ableiten. Die großflächigen Versiegelungen und Aufschüttungen im Bereich der Militäranlage haben zudem die Quantität der Grundwasserneubildungsrate verändert.

Aufgrund der Vorbelastungen im Bereich der ehemaligen Militäranlage sowie der stofflichen Belastungen der großflächigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ist das Schutzgut Grundwasser im Untersuchungsgebiet insgesamt nicht als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu betrachten.

Oberflächengewässer

Im FNP-Änderungsgebiet liegen als Oberflächengewässer zwei Teiche im Bereich der ehemaligen Raketenstation vor. Anhand der Nutzung und des Bewuchses ist von nährstofffreien Gewässern auszugehen. Natürliche Fließgewässer sind hier nicht vorhanden.

Das FNP-Änderungsgebiet gehört zur Fließgewässerlandschaft des Nordrheinwestfälischen Tieflandes (Sandgebiet) und liegt hier im Einzugsgebiet der Lippe, die weiter im Nordosten verläuft.

Als Fließgewässer ist im Untersuchungsraum der Mahlenburger Mühlengraben mit Nebengewässern verzeichnet, der südlich des FNP-Änderungsgebietes verläuft. Er durchfließt das Untersuchungsgebiet von Südwest nach Nordost in einem flachen Muldental. Als Zufluss zur Lippe ist er dem Flusssystem

der Lippe zuzuordnen. Für den Mahlenburger Mühlengraben liegt ein Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF)¹⁴ vor.

Als Bestandteil des natürlichen Wasserhaushaltes weisen naturnahe Oberflächengewässer generell eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf.

Bei dem Fließgewässer im Untersuchungsgebiet handelt es sich aber um einen schmalen, begradigten und z.T. ausgebauten Tieflandbach, der nur wenige naturnahe Strukturen aufweist. Die Ufer sind steil und das Bachbett ist eingetieft. Uferbereiche und das Gewässerumfeld unterliegen überwiegend einer Ackernutzung, bei der es sich um eine gewässerunverträgliche Nutzung handelt. Diese ist ein Indikator, der darauf hinweist, dass der natürliche Wasserhaushalt des Gewässers und der Gewässerniederung gestört ist. Nur ein kurzer Gewässerabschnitt im südwestlichen Bereich weist noch naturnahe Gewässerstrukturen auf.

Das Gewässer verläuft aber offensichtlich noch in der natürlichen Aue, und hat somit eine Funktion im natürlichen Wasserhaushalt.

Festgesetzte gesetzliche Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz sind im Änderungsgebiet nicht ausgewiesen.

Hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel ist der Änderungsbereich nicht von Hochwasser bedroht. Gem. der Hochwassergefahrenkarte geht für das Plangebiet keine Betroffenheit hervor.

Ein Teil des Plangebiestes kann gemäß der Starkregen Hinweiskarte 2021 des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie von seltenen und extremen Starkregenereignissen betroffen werden. Hier ist gemäß dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) eine vorausschauende Planung im Sinne des Hochwasserrisikomanagements erforderlich, um künftigen Schaden fernzuhalten.

Die Ergebnisse der durchgeführten Sturzflutanalyse der Stadt Datteln zeigen insbesondere für den nördlichen Bereich des Plangebietes zum Teil Gefahrenzustände auf. Zudem liegt das Plangebiet in direkter Nachbarschaft zu Gewässern. Während einer Sturzflut können daher im Bereich der Gewässeraue zum Teil massive Überflutungen temporär auftreten und zu erheblichen Schäden führen.

Vorbelastungen bestehen für die Oberflächengewässer durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die versiegelten und überbauten Flächen im Bereich der ehemaligen Militäranlage.

14 Stadt Datteln Fachbereich 5 Tiefbau Grünflächen und Betriebshof (2013): Mahlenburger Mühlengraben, Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern - KNEF

3.1.5 Klima, Luft

Klimatisch liegt der FNP-Änderungsgebiet im mild-atlantisch getönten bzw. ozeanisch geprägten nordwestdeutschen Klimabereich im Klimabezirk Münsterland (Klimaatlas NRW)¹⁵ mit milden Wintern und meist kühlen Sommern.

Die mittlere Lufttemperatur liegt im Juli zwischen 17 ° C und 18 ° C und im Januar zwischen 0,5 ° C und 1,5 ° C. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9 ° - 9,5 ° C.

Die mittlere Niederschlagshöhe beträgt 750 - 800 mm/a., nach Westen 800 - 850 mm/a, nach Osten 700 - 750 mm/a. Die vorherrschende Windrichtung ist Westen und Südwesten, vereinzelt auch Osten.

Innerhalb des Klimabezirkes haben sich aufgrund des Reliefs, der Flächennutzung und Bodenbedeckung, der Oberflächentemperatur sowie weiterer physikalischer Merkmale verschiedene Klimatope (Flächen mit relativ homogenen Klimafaktoren) herausgebildet.

Nach der Synthetischen Klimafunktionskarte Ruhrgebiet (KVR)¹⁶ liegt auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gebietes ein Freilandklima vor. Dies ist durch ungestörte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte, nahezu unveränderte Windströmungsbedingungen und gute Austauschbedingungen auf vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen charakterisiert. Diese Flächen fungieren während der Nacht bei geeigneten Wetterlagen als Kaltluftentstehungsgebiet. Da in diesen Räumen zumeist keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer Ausgleichsfunktion für besiedelte Bereiche.

Im den nördlich und westlich liegenden zusammenhängenden Waldgebieten hat sich ein Waldklima herausgebildet, das auch in Teilen des am Rande des Waldgebietes gelegenen Änderungsbereichs wirksam ist. Hinsichtlich des Geländeklimas unterscheidet sich der Wald von der offenen Landschaft durch ein ausgeglichenes Bestandsklima (Waldklima) mit gedämpften Strahlungs- und Temperaturschwankungen und erhöhter Luftfeuchtigkeit. Im Stammraum herrscht Windruhe und eine größere Luftreinheit vor. Durch die Gehölze werden Schadstoffe gefiltert. Des Weiteren schützen sie vor Deflation und Austrocknung des Oberbodens (Evaporation) und tragen zum Lärmschutz bei. So erfüllen Wälder als wertvolle Frischluft- und Reinluftgebiete sowie Ausgleichsräume eine wichtige bioklimatische Funktion und stellen wertvolle Regenerations- und Erholungsräume dar.

Aufgrund der räumlichen Lage des Änderungsgebietes zu den westlich und nördlich vorhandenen Waldflächen stellen die Freiflächen eine Frischluftschneise dar, die zur Durchlüftung besiedelter Bereiche beiträgt.

Nach dem Fachbeitrag Klimaanpassung zum Regionalplan Ruhr des RVR liegt der südwestliche Teilbereich des Gebietes zusammen mit dem sich weiter nach Südwesten erstreckenden Raum in einem Klimaausgleichsraum mit hoher Bedeutung. Derartige Klimaausgleichs-

15 Deutscher Wetterdienst (1989): Klima-Atlas NRW

16 Kommunalverband Ruhrgebiet (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet

räume haben im Vergleich zu Klimaausgleichsräumen mit sehr hoher Bedeutung eine geringere Klimaaktivität. Hierzu zählen aber auch Flächen mit einer größeren Entfernung zu den Lasträumen, aus der eine geringere Ausgleichsleistung resultiert.

Bei Planungen sollten Funktionseinschränkungen in diesen Räumen vermieden werden.

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet sowie als Filter für Luftschadstoffe.

Grundsätzliche Belastungen ergeben sich durch die versiegelten und bebauten Flächen im Bereich der ehemaligen Militäranlage, den Schadstoffimmissionen des Kfz Verkehrs der umliegenden Hauptverkehrsstraßen und der Industrie- und Gewerbebetriebe der umliegenden Städte im Ballungsrand.

3.1.6 Landschaft

Der im Haardvorland gelegene Änderungsbereich bildet einen Übergangsbereich zwischen den landwirtschaftlich genutzten Freiflächen um Haus Mahlenburg und dem Waldbereich der Haard. Hier wird das Landschaftsbild vor allem durch den Wechsel von offenen und Gehölz bestandenen Flächen geprägt.

Im Bereich des Militärgeländes bestimmen hingegen die baulichen Anlagen das Landschaftsbild. In dieser optischen Raumeinheit stellen die nicht landschaftstypischen Gebäude und die versiegelten Flächen eine visuelle Beeinträchtigung dar und überformen hier die naturräumlichen Gegebenheiten und die landschaftliche Eigenart.

3.1.7 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter

Zur Berücksichtigung des raumordnerischen Grundsatzes der Wahrung der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge und der regionalen Zusammengehörigkeit sowie der Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft ist von den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe ein Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den neuen „Regionalplan Ruhr“ erstellt worden.

Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. Eine historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann im Einzelfall eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung entfalten.

Im Fachbeitrag werden bedeutende Bereiche dargestellt, die eine Planungsgrundlage im Sinne des § 2 (2) Nr. 5 ROG sind. Hierzu gehört u.a. die Haard als regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB 154), an deren Rand sich der Änderungsbereich des Flä-

chennutzungsplans befindet. Auch das Offenland ist mit seiner weitgehend unveränderten Siedlungsstruktur mit Einzelhöfen, häufig in regionaltypischer Bauweise, Wegestruktur, historischen Acker- und Grünlandstandorten entlang der Bachtäler, einer vielfältig strukturierten Landschaft von kultureller Bedeutung. Grabhügel und Wölbäcker, steinzeitliche Lesefundstellen und Haus Mahlenberg werden als weitere Elemente genannt.

Als Ziele für die Kulturlandschaft werden Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges, insbesondere erhaltende Waldbewirtschaftung sowie Sichern kulturgeschichtlicher Böden, archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext genannt.

Nach Angaben des LWL-Archäologie für Westfalen befindet sich das FNP-Änderungsgebiet in einem Raum mit einer hohen Dichte an archäologischen Fundstellen, ggf. Bodendenkmäler gem. § 2.5 DSchG. Des Weiteren befindet sich hier eine Fundstelle eines Mahlsteines, die Nachweis eines vorgeschichtlichen Siedlungsplatzes ist. Östlich angrenzend liegt der mittelalterliche Adelssitz Haus Mahlenburg, von dem sich Vorgängerbauten, z.B. ältere Gräfte Teile sowie Zeugnisse des Wirtschaftens im Boden auch im Untersuchungsgebiet erhalten haben dürften. Südlich des Untersuchungsgebietes befinden sich mit Wölbäckern Zeugnisse mittelalterlicher Landwirtschaft sowie ein mittelalterlicher Feldbrandofen. Westlich liegen vorgeschichtliche Grabhügel, wobei die zugehörige Siedlungsstelle möglicherweise die bereits oben genannte innerhalb des Untersuchungsgebietes ist. Auch der durch das Gebiet fließende Mahlenburger Mühlengraben ist als zu vermutender Kristallisierungspunkt für Siedlungen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit anzunehmen.

Sonstige Baudenkmale, Denkmalbereiche und erhaltenswerte historische Objekte sind nach derzeitigem Kenntnisstand für das Gebiet nicht bekannt.

Sachgüter

Als relevante Sachgüter sind für das Änderungsgebiet die Gebäude im Bereich des ehemaligen Militärgeländes sowie die forst- und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld zu nennen, von denen sich letztere überwiegend in Ackernutzung befinden.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes und aufgrund weiterer flächenintensiver Planungen hat die Stadt Datteln die Landwirtschaftskammer NRW beauftragt, einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag zu erarbeiten, der die Situation der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklungen aufzeigt.

Nach dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag beträgt laut amtlicher Statistik die Landwirtschaftsfläche im Stadtgebiet von Datteln 3.433 ha oder 52 % des Stadtgebietes. Zwischen 2000 und 2011 ging die landwirtschaftliche Nutzfläche um 4 % oder 143 ha zurück. Vor dem sich wegen des absehbaren Ausmaßes der Freirauminanspruchnahme abzeichnenden Konflikt soll der landwirtschaftliche Fachbeitrag dazu dienen, den Entscheidungsträgern vor Ort eine Grundlage zur sachgerechten Abwägung zu geben. Ausgelöst durch Siedlungsentwicklung und damit verbundene Infrastrukturplanungen wird für Datteln ein aktueller weiterer Landverlust von etwa 189,5 ha (ohne new Park) ermittelt.

In Bezug auf die natürliche Ertragsfunktion ist gem. dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag im Untersuchungsgebiet der mittlere Bodenwert gering und mittel. Es liegen somit keine Böden vor, die eine besondere landwirtschaftliche Vorzüglichkeit aufweisen.

Um den landwirtschaftlichen Standort Datteln für eine planerische Abwägung in Wert zu stellen, hat die Landwirtschaftskammer eine Standortkarte angefertigt, in der aufgrund unterschiedlicher Faktoren Flächen mit hoher Wertigkeit oder hoher Wertschöpfung für die Landwirtschaft ermittelt wurden. Hiernach stellt der Standort I die höchste und der Standort III die untere Wertstufe dar. Bei der Abwägung agrarstruktureller Belange im Rahmen von Planverfahren (Bauleitplanung, Linienbestimmung, Abgrabung etc.) ist die Standortkarte zu berücksichtigen.

Nach der Standortkarte liegt im Änderungsgebiet auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegend die Stufe I vor, also Böden mit hoher Wertigkeit bzw. hoher Wertschöpfung.

Darüber hinaus sind zwei Waldflächen im Sinne des Landesforst- und Bundeswaldgesetzes vorhanden, die in der forstlichen Standortkarte verzeichnet sind. Hierbei handelt es sich um einen Kiefernforst im nordwestlichen Randbereich der Änderungsfläche und einen kleineren Buchenwald westlich von Haus Mahlenburg.

Eine abschließende Beurteilung, welche Flächen im Plangebiet rechtlich gesehen heute Waldflächen sind, erfolgt seitens des Regionalforstamtes.

3.1.8 Wechselwirkungen

Der Naturhaushalt ist ein komplexes System mit vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten. Die abiotischen und biotischen Faktoren und Schutzgüter stehen in einem Funktionsgeflecht, das durch die Nutzung des Menschen beeinflusst wird. So bestehen Wechselwirkungen über Stoffkreisläufe und Energieflüsse sowohl zwischen Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt als auch zwischen den einzelnen Biotopen und deren Biozönosen und dem Umfeld. Diese haben wiederum Einfluss auf den Menschen, seine Gesundheit, die Qualität des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes.

Diese Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind, soweit bedeutsam, im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Die FNP-Änderung schafft die Grundlage für die Anlage eines Golfplatzes und die Nachnutzung der bestehenden Bebauung. Die für dieses Vorhaben relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bewegen sich Aufgrund der Qualität und Quantität der für das Vorhaben prognostizierten Auswirkungen im Rahmen des „normalen Funktionsgeflechtes“. Planungsbedingte Wechselwirkungen, die die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verstärken bzw. hierdurch bedingte zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen bewirken, sind derzeit nicht erkennbar. Dies gilt auch für kumulative Umweltauswirkungen weiterer Raumnutzungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsraum.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Es sind derzeit keine Tendenzen erkennbar, die bei Nichtverwirklichung der Bauleitplanung zu einer wesentlichen Änderung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft führen könnten.

Die Flächen im Bereich der ehemaligen Militäranlage blieben sich selbst bzw. der weiteren Sukzession überlassen. In diesem Fall wäre eine Änderung der heutigen Belastungssituation und der relativ großflächigen Versiegelung nicht wahrscheinlich. Auch ein Rückbau der baulichen Anlagen, ggf. eine Einebnung der vorhandenen Bodenauffüllungen (wobei die hier vorhandenen Biotope beseitigt würden) und die Herstellung von Wald durch Aufforstung sind denkbar.

Auf den übrigen Flächen kann davon ausgegangen werden, dass die forst- und landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ausgeübt würde.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im folgenden Kapitel werden die Schutzgüter auf die Betroffenheit durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung, die die Anlage eines Golfplatzes vorbereitet, untersucht. Hierbei werden auch, sofern relevant, die jeweils planungserheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt.

Die räumlichen Bereiche, die vom Vorhaben in Anspruch genommen und beeinträchtigt werden könnten, beschränken sich im Wesentlichen auf das FNP-Änderungsgebiet und die angrenzenden Nutzungen. Intensität und Art des Vorhabens lassen keine weiträumigen Auswirkungen erwarten.

3.3.1 Menschen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Da innerhalb des FNP-Änderungsbereichs keine Wohnbauflächen vorhanden sind, hat dieser für die Wohnfunktion keine Relevanz. Mit der planerischen Umwidmung sind somit in Bezug auf das Schutzgut Wohn- und Wohnumfeldfunktion keine anlagebedingten Auswirkungen verbunden. Wegebeziehungen mit Bedeutung für Wohnen und Wohnumfeld bleiben erhalten.

Mögliche baubedingte Auswirkungen werden als nicht erheblich eingeschätzt, da sie zeitlich begrenzt sind und bei einer ordnungsgemäßen Bauabwicklung entsprechend dem Stand der Technik weitgehend minimiert werden können. Daher sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die im Umfeld des FNP-Änderungsbereichs liegenden Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion oder die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Die durch die FNP-Änderung potentiell möglichen Veränderungen der Immissionsbelange im Änderungsbereich und seinem Umfeld beschränken sich auf den Betrieb der Golfanlage und den damit verbundenen Verkehr, da hier durch die zukünftige Darstellung als Sonderbaufläche entsprechende Nutzungen angesiedelt werden können. Aufgrund der zu erwartenden Nutzungsintensitäten und -frequenzen ist davon auszugehen, dass keine unverträglichen Folgewirkungen für die Umgebung entstehen. Zudem können negative Auswirkungen für die im weiteren Umfeld bestehenden Wohnbauflächen durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der konkreten Planung und Ausgestaltung auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sein dürften.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Das von einer Zaunanlage umschlossene Plangebiet im Bereich der ehemaligen Militäranlage ist derzeit für die Öffentlichkeit nicht zugänglich bzw. für die Erholungsnutzung nicht erschlossen. Aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit, fehlender Elemente mit Bedeutung für die Erholung und Freizeitnutzung sowie der Vorbelastung im Bereich der ehemaligen Militäranlage hat das Plangebiet für die Erholungs- und Freizeitfunktion derzeit keine Bedeutung. So mit werden infolge der Flächennutzungsplanänderung keine erholungswirksamen Freiflächen überplant. Bestehende Wegeverbindungen werden nicht unterbrochen.

Umliegende Bereiche, die der Erholungs- und Freizeitnutzung dienen, werden von der Planung nicht beansprucht.

Im Hinblick auf die landschaftsorientierte Erholungsnutzung im Gebiet ist eine randliche betriebsbedingte Betroffenheit nicht vollständig auszuschließen, im Zuge der weitergehenden konkreten Planungen aber vermeidbar.

Den Vorgaben an eine landschaftsorientierte Erholungsnutzung (Sport/Freizeit) wird bei der Anlage und dem Betrieb des Golfplatzes entsprochen. Durch die Planung eröffnet sich die Möglichkeit einer Neuordnung des ehemaligen Militärstandortes im Sinne der Erholungsnutzung. Neue Erholungsmöglichkeiten können im Bereich des Golfplatzes bereitgestellt werden.

Insgesamt sind derzeit aufgrund der zu erwartenden Nutzungsintensitäten und -frequenzen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit (ggf. unter Berücksichtigung geeigneter Gestaltungs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) zu erkennen.

Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben ist im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung zu regeln. Dort werden auch die konkreten Belange und Auswirkungen bezüglich der von der Nutzung und den von ihr ausgehenden Immissionen auf die potentiell betroffene Umgebung geprüft und geregelt. Die jeweilig einschlägigen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Soweit erforderlich sind hierfür entsprechende Untersuchungen und Gutachten durchzuführen.

3.3.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Biotopbestand

Bezüglich der Auswirkungen der FNP-Änderung auf den Biotopbestand ist zu unterscheiden zwischen dem Biotopverlust, der Bedeutung der beanspruchten Biotopflächen und der Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Biotopkomplexen. Neben den direkten Wirkungen sind hierbei auch die indirekten Auswirkungen wie Stoffeinträge, Lärm, Änderung der Standortfaktoren, etc. zu berücksichtigen.

Infolge der Planung werden keine höherwertigen Biotope, wie Waldfächen, Kleingehölze, Fließ- und Stillgewässer beansprucht. Diese bleiben weitgehend erhalten und werden geschützt.

Möglichkeiten einer ökologischen Aufwertung vorhandener Landschaftsstrukturen sollen bei der konkreten Ausgestaltung der weitergehenden Planung genutzt werden.

Im Bereich des ehemaligen Militärgeländes bzw. im FNP-Änderungsbereich sind nur geringfügige Änderungen vorgesehen. Die hier vorhandenen hochwertigen Biotope sollen nach der vorliegenden Planung als Landschaftselemente in das Konzept einbezogen und durchweg erhalten werden.

Naturschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete sind infolge der FNP-Änderung nicht betroffen. Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile bleiben erhalten. Auch die an den Änderungsbereich angrenzenden, gemäß Biotopkataster NRW schutzwürdigen Biotope und der am nördlichen Rand des Änderungsbereichs gelegene Heiderest, der nach § 62 des Landschaftsgesetzes NW gesetzlich geschützt ist, bleiben erhalten.

Da überwiegend Biotope mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz überplant werden und schutzwürdige Strukturen und Lebensräume erhalten bleiben, werden die Auswirkungen der Planänderung auf den Biotopbestand als nicht erheblich eingestuft.

Neben der direkten Inanspruchnahme von Biotopen können indirekte bau- und betriebsbedingte Wirkungen der Planung auftreten, die zu einer Veränderung der Standortbedingungen und einer funktionalen Beeinträchtigung von Biotopen führen könnten. Durch eine ordnungsgemäße Baustellenabwicklung mit entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie eine Projektoptimierung im Zuge der konkreten Planung und Ausgestaltung des Golfplatzes sowie ökologisch sinnvolle Pflege- und Nutzungsauflagen können diese weitgehend vermieden werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen aufgrund der räumlichen Entfernung oder der Bewahrung und des Schutzes sensibler Strukturen nicht zu erwarten sind.

Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob ggf. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und zur Ermittlung der Auswirkungen der Planänderung auf den Artenschutz wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt¹⁷.

Da die zum o.g. artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durchgeführten faunistischen Erhebungen mehr als 5 Jahre zurückliegen, ist zu prüfen, ob diese für die artenschutzrechtliche Beurteilung noch hinreichend aussagekräftig sind. Daher wurde im Hinblick auf die Validität der Daten aktuell eine Überprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Gültigkeit der faunistischen Daten von 2015/2016 anhand der Strukturen (Nutzungs- oder Strukturwandel, Veränderung von Standortbedingungen und Habitatstrukturen). Die Ergebnisse sind der der Plausibilitätsprüfung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁸ zu entnehmen.

Um Beeinträchtigungen schutzwürdiger Arten weitestgehend zu vermeiden und um Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet Lebensmöglichkeiten zu bieten, sind im Rahmen der weitergehenden konkreten Planung und Ausgestaltung umfangreiche Maßnahmen zur Risikominimierung und zur Aufwertung von Lebensräumen möglich.

Nach Vorabschätzung der Artenschutzbelange sind unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Risikominimierung derzeit keine unlösbarer artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die Flächennutzungsplanänderung keine erheblich nachteiligen Wirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt vorbereitet.

3.3.3 Boden

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet die Anlage eines Golfplatzes und die Nachnutzung der bestehenden Bebauung vor. Mit der Anlage eines Golfplatzes sind voraussichtlich Eingriffe in den Boden verbunden.

Der Änderungsbereich umfasst allerdings einen ehemaligen militärisch genutzten Standort, auf dem die Bodenfunktionen dauerhaft und weitgehend irreversibel verändert worden sind. Daher werden hier keine neuen Freiflächen und natürliche Bodenstandorte in Anspruch genommen, sondern ein in großen Bereichen versiegelter anthropogener Boden. Zudem handelt es sich um einen Altstandort, einem Grundstück auf dem mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

17 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Golfplatz am Haardrand in Datteln, Landschaftsökologie und Planung, Dipl.-Ökol. Eva Erpenbeck, Juli 2016

18 Bebauungsplan Nr. 116 - Golfplatz am Haardrand - Plausibilitätsprüfung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hinsichtlich der Gültigkeit der faunistischen Daten, Landschaftsökologie und Planung, Dipl.-Ökol. Eva Erpenbeck, September 2024.

Da die im Bereich des ehemaligen Militärgeländes bereits vorhandenen baulichen Anlagen in das Konzept der Golfplatzanlage einbezogen werden und weiterhin genutzt werden sollen, sind Neuversiegelungen von Boden allenfalls in geringem Umfang vorgesehen. Diese beschränken sich zudem auf den vorbelasteten Bereich des ehemaligen Militärgeländes.

Im Bereich von Altstandorten könnte es theoretisch im Zuge der Baumaßnahmen durch das Umlagern von ggf. belasteten Böden zur Mobilisierung und Freisetzung von Schadstoffen kommen. Bei Feldarbeiten, die im Zuge des von GeoConsult Dülmen erstellten Bodengutachtens¹⁹ durchgeführt wurden, wurden an den entnommenen Bodenproben jedoch weitgehend keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt. Lediglich in einer Probe wurde ein schwacher Geruch nach Kohlenwasserstoffen festgestellt. Nach Auswertung der chemischen Untersuchungen ließ sich für das untersuchte Bodenmaterial aus den Bohrungen keine schädliche Bodenveränderung als Folge der Vornutzung bzw. durch die aufgebrachten Anschüttungsböden ableiten. Ebenso ist hier im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung des Areals als Golfanlage keine Gefährdungslage für den Menschen abzuleiten. Dies gilt auch für ggf. denkbare sensiblere Nutzungsformen. Auch ein weiteres aktuelles Gutachten²⁰, inkl. Neubeprobung, das vom Büro GeoConsult Dülmen in 2024 erstellt worden ist, erbrachte das gleiche Resultat.

Aufgrund der fehlenden Aktualität der Untersuchungsergebnisse ist eine Fortschreibung des Gutachtens inkl. Neu Beprobung notwendig. Die Erarbeitung erfolgt parallel. Die Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren mitberücksichtigt.

Insgesamt sind aufgrund der FNP-Änderung hinsichtlich des Schutzgutes Boden im Bereich der ehemaligen Militäranlage keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da hiermit kein Verlust natürlicher Bodenstandorte einhergeht. Aufgrund des „Flächenrecyclings“ ist die Planung in Bezug auf das Schutzgut Boden als umweltverträglich anzusehen.

Hochwertige, schutzwürdige Böden mit naturnaher Entwicklung und ohne Vorbelastungen, die unter den Waldbeständen vorhanden sind, werden nicht beansprucht.

Mögliche baubedingte Belastungen des Bodens und Schadstoffeinträge in den Boden, Verdichtung etc. sind durch Schutz- und Minderungsmaßnahmen weitgehend zu vermeiden.

Im Vergleich zur vorausgegangenen militärischen Nutzung werden betriebsbedingte negative Auswirkungen auf den Boden abnehmen.

19 GeoConsult Dülmen – Dipl.-Geol. Gregor Peletz, September 2014: Geplanter Golfplatz am Haardrand, 45711 Datteln, Gutachten zur Gefährdungsabschätzung im Bereich des ehemaligen BW-Standortes

20 GeoConsult Dülmen – Dipl.-Geol. Gregor Peletz, Mai 2024: Geplante Errichtung eines Golfplatzes Jammertal Datteln, Orientierende Altlastenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung im Bereich des ehemaligen BW-Standortes

Da im Änderungsgebiet in großen Bereichen schon Vorbelastungen durch militärische und bauliche Nutzungen bestehen und Flächen mit besonderen Bodenfunktionen (schutzwürdige Böden) nicht betroffen sein werden und der Grad der Neuversiegelung gering sein wird, ergeben sich insgesamt keine erheblichen Konflikte für das Schutzgut Boden.

3.3.4 Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasser in Form verringelter Grundwasserneubildung als Folge von Überbauung und Versiegelung stehen in engem Zusammenhang mit der Größe der beanspruchten Fläche. Großflächige Versiegelungen können die Quantität der Grundwasserneubildungsrate verändern. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme könnten durch den betriebsbedingten Eintrag von Schad- oder Nährstoffen qualitative Verunreinigungen hervorgerufen werden, die über die Grundwasserströme weitergeleitet werden können.

Da im Bereich der Flächennutzungsplanänderung Neuversiegelungen allenfalls in geringem Umfang vorgesehen sind, ist keine wesentliche Beeinträchtigung von Grundwasser-Infiltrationsflächen bzw. der Grundwasserneubildung zu erwarten. Die möglichen Neuversiegelungen beschränken sich zudem auf den vorbelasteten Bereich des ehemaligen Militärgeländes.

Auch betriebsbedingte erbliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und dessen Qualität sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb weitestgehend auszuschließen. Daher ist keine Verschlechterung der bestehenden Situation zu erwarten.

Da sich im Änderungsgebiet und dessen näheren Umgebung keine ausgewiesenen Wasserschutzzonen, Wasserschutzgebiete oder Heilquellschutzgebiete befinden, können Beeinträchtigungen wasserrechtlicher Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Des Weiteren handelt es sich bei dem Schutzgut Grundwasser aufgrund der Vorbelastungen im Bereich der ehemaligen Militäranlage insgesamt nicht um ein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Da überwiegend Flächen mit aktuell geringer Bedeutung für den Wasserhaushalt überplant werden, ist insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzes Grundwasser zu erkennen.

Oberflächengewässer werden infolge der FNP-Änderung nicht beansprucht. Auch eine indirekte erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist bei einer entsprechenden Golfplatz-Konzeption auszuschließen. Im Vergleich mit dem bestehenden Zustand werden sich für Oberflächengewässer keine negativen Änderungen ergeben.

Hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel ist der Änderungsbereich nicht von Hochwasser bedroht.

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Gem. der Hochwassergefahrenkarte geht für das Plangebiet keine Betroffenheit hervor.

Ein Teil des Plangebiestes kann gemäß der Starkregen Hinweiskarte 2021 des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie von seltenen und extremen Starkregenereignissen betroffen werden. Hier ist gemäß dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) eine vorausschauende Planung im Sinne des Hochwasserrisikomanagement erforderlich, um künftigen Schaden fernzuhalten.

Die Ergebnisse der durchgeführten Sturzflutanalyse der Stadt Datteln zeigen für das Plangebiet sowohl für Menschen als auch für Sachgüter zum Teil Gefahrenzustände auf. Das Risiko besteht aufgrund der Lage in einer Gewässeraue durch die Ausuferung des Mahlburger Mühlengrabens und des Gernebachs. Während einer Sturzflut können daher im Bereich der Gewässeraue zum Teil massive Überflutungen temporär auftreten und zu erheblichen Schäden führen.

Insgesamt ist infolge der Flächennutzungsplanänderung nach derzeitigem Kenntnisstand keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzwertes Wasser zu erwarten.

3.3.5 Klima, Luft

Infolge der Flächennutzungsplanänderung und der zusätzlich möglichen geringfügigen Flächenversiegelung sind keine nennenswerten Änderungen des Makro- und Mesoklimas zu erwarten.

Es werden keine Vegetationsstrukturen überplant, die eine lufthygienische und bioklimatische Funktion erfüllen. Bereiche mit Waldklima bleiben erhalten.

Auch im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen bleibt das offenlandbetonte Freilandklima erhalten, da infolge der Anlage eines Golfplatzes die Ackerflächen überwiegend in Grünland umgewandelt werden. Dieses kann weiterhin eine Frisch-/Kaltluftproduktion bewirken.

Insgesamt wird sich die klimatische Situation nicht ändern.

Die durch die FNP-Änderung potentiell möglichen Veränderungen der Immissionsbelange im Änderungsbereich und seinem Umfeld beschränken sich auf den Betrieb der Golfanlage und den damit verbundenen Verkehr, da hier durch die zukünftige Darstellung als Sonderbaufläche entsprechende Nutzungen angesiedelt werden können. In Bezug auf die lufthygienische Situation und Lärm sind aber keine nennenswerten Veränderungen zu erwarten. Im Randbereich der Zufahrtsstraße könnte eine geringfügige Erhöhung der Schadstoffemissionen, des Lärms und einer Staubentwicklung erfolgen. Das Ausmaß dieser Beeinträchtigung ist aber vom Verkehrsaufkommen abhängig. Da dieses insgesamt gering sein wird, werden daraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen resultieren. Aufgrund der zu erwartenden Nutzungsintensitäten und -frequenzen ist davon auszugehen, dass keine unverträglichen Folgewirkungen für die Umgebung entstehen.

Insgesamt sind hinsichtlich des Klimas und der Lufthygiene sowie des Lärms keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erkennen.

Weitere Belange der Anpassung an den Klimawandel werden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt.

3.3.6 Landschaft

Die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundene, geplante Anlage eines Golfplatzes ermöglicht mit einem hohen Anteil naturnaher Flächen eine landschaftsästhetisch hochwertige Gestaltung des Landschaftsbildes. Neue bauliche Maßnahmen sind eingeschränkt und allenfalls im Bereich des ehemaligen Militärgeländes in geringem Umfang möglich. Außerdem ist eine Begrünung und optische Aufwertung des durch die vorausgegangene militärische Nutzung bereits anthropogen überprägten Geländes möglich.

Landschaftsbildprägende, erhaltenswerte Strukturelemente wie Kleingehölze, Waldflächen, Fließ- und Stillgewässer bleiben erhalten und werden bei der weiteren Umsetzung der Planung geschützt.

Insgesamt wird die Landschaft bzw. das Landschaftsbild durch die Planänderung nicht umwelterheblich beeinträchtigt.

3.3.7 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter

Das Änderungsgebiet liegt am Rand der Haard, die einen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB 154) darstellt.

Durch die mit der FNP-Änderung verbundene Planung eines Golfplatzes erfährt die vorhandene Kulturlandschaft keine deutliche Veränderung. Auf dem ehemaligen Militärgelände ist die Kulturlandschaft bereits durch die hier vorhandenen baulichen und militärischen Anlagen überprägt. Insgesamt soll der Landschaftscharakter durch eine landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Golfplatzes so gering wie möglich verändert werden.

Nach Angaben des LWL-Archäologie für Westfalen befindet sich das Untersuchungsgebiet in einem Raum mit einer hohen Dichte an archäologischen Fundstellen, ggf. Bodendenkmäler. Des Weiteren gibt es Hinweise auf kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde und weitere Befunde (Mahlstein, Wölbäcker, Feldbrandofen, Grabhügel).

Sollten im Zuge der weiteren Planungen bzw. während der Bautätigkeit kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder sonstige Funde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet und in unverändertem Zustand erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen und Auswirkungen für das Schutzgut können somit vermieden werden.

Sonstige Baudenkmale, Denkmalbereiche und erhaltenswerte historische Objekte sind nach derzeitigem Kenntnisstand im FNP-Änderungsgebiet nicht vorhanden. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten. Dazu wird dann ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Sachgüter

Die im Änderungsbereich vorhandenen Gebäude bleiben überwiegend erhalten.

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen werden voraussichtlich nicht oder nur in geringem Umfang überplant. Ihr Umfang soll im Plangebiet, ggf. durch Neuanlage von Wald, konstant gehalten werden.

3.3.8 Wechselwirkungen

Wesentliche Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Boden (und Bodennutzung), Wasserhaushalt, Tiere und Pflanzen, Klima, Landschaft und dem Schutzgut Menschen. Hinsichtlich des Vorhabens ist auch die Auswirkung der anthropogenen (Vor)nutzung auf die Schutzgüter relevant.

Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Grundlage für die Anlage eines Golfplatzes und die Nachnutzung der bestehenden Bebauung geschaffen. Die für dieses Vorhaben relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bewegen sich Aufgrund der Qualität und Quantität der für das Vorhaben prognostizierten Auswirkungen im Rahmen des „normalen Funktionsgeflechtes“. Planungsbedingte Wechselwirkungen, die die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verstärken bzw. hierdurch bedingte zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen bewirken, sind derzeit nicht zu erkennen. Dies gilt auch für kumulative Umweltauswirkungen weiterer Raumnutzungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsraum.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet die Anlage eines Golfplatzes und die Nachnutzung der bestehenden Bebauung vor, mit der Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können noch keine konkreten Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft getroffen werden. Daher werden zunächst qualitative Aussagen gemacht und die grundsätzliche Kompensierbarkeit der Eingriffe beschrieben. Die Ermittlung des Eingriffs und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs mit konkreten Maßnahmenfestsetzungen erfolgt auf der Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung bzw. im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans. Auch ein forstlicher Ausgleich für den

möglichen Eingriff in Waldflächen erfolgt in Abstimmung mit dem Forstamt im Rahmen der Bebauungsplanung.

Im Rahmen der Planung des Golfplatzes wurden bereits Grundsätze berücksichtigt, um nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

So wurde bei der Standortwahl mit der Wiedernutzbarmachung bereits teilweise bebauter und versiegelter, baulich veränderter und vorbelasteter Flächen im Bereich der ehemaligen Militäranlage eine Inanspruchnahme von unbelastetem Freiraum vermieden. Neuversiegelungen sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Des Weiteren wird aufgrund des gewählten Standortes mit bestehender Infrastruktur und Anbindung an bereits vorhandene Straßen der Erschließungsaufwand minimiert.

Aufgrund der weit entfernten Lage zu Siedlungsbereichen werden zudem Konflikte mit dem Schutzgut Menschen weitgehend vermieden.

Eine Überplanung ökologisch hochwertiger Lebensräume, von Schutzgebieten, schutzwürdiger Biotope etc. wird unterlassen.

Vorhandene Oberflächengewässer, Wälder und sonstige Gehölzbestände sollen weitgehend erhalten bleiben, geschützt und ggf. verbessert werden und in das Grünflächensystem des Golfplatzes eingebunden werden. Für potenziell betroffene gefährdete Tierarten werden voraussichtlich artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen erfolgen können.

Der Landschaftscharakter soll durch eine landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Golfplatzes so gering wie möglich verändert werden. In diesem Zusammenhang soll auch eine Optimierung der Flächen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes erfolgen.

Den Vorgaben an eine landschaftsorientierte Erholungsnutzung (Sport/Freizeit) wird bei der Anlage und dem Betrieb des Golfplatzes entsprochen.

Zur Reduzierung des Eingriffs in den Boden sollen Aufschüttungen und Abgrabungen in einem möglichst geringen Umfang erfolgen. Auch der Wasserhaushalt soll durch ein Konzept zum Wassermanagement möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Mögliche archäologische Funde sollen dokumentiert und gesichert werden.

Neben den oben aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist im Zuge der Eingriffsregelung ein Ausgleich oder Ersatz für die mit der Planung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu leisten.

Die Kompensation (ggf. auch zur Waldentwicklung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz) soll möglichst im Plangebiet und im betroffenen Naturraum erfolgen. Flächen, die durch Extensivierung, Anlage von Gehölzen etc. entsprechend gestaltet und aufgewertet werden können, stehen im Plangebiet zur Verfügung. Eine Kompensation der zu erwartenden Eingriffe ist somit möglich.

Sofern Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Untersuchungsgebietes umgesetzt werden müssten, sollen produktionsintegrierte Maßnahmen zum Tragen kommen.

Weitere detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Bebauungsplanung darzustellen.

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, muss der in Frage kommende Standort bestimmte Eignungskriterien erfüllen. Bezuglich der Standortwahl ergibt sich unter Berücksichtigung der Nähe des geplanten Golfplatzes zum bestehenden Hotelbetrieb, der vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen, der Vorbelastungen und der angestrebten planerischen Neuordnung des ehemaligen Militärstandortes, die infolge des Planungskonzeptes vergleichsweise kurzfristig umgesetzt werden kann, nach Lage der örtlichen Situation grundsätzlich keine sinnvollere Alternative.

Im Hinblick auf das geplante Vorhaben „Golfplatz“ bilden die landschaftlich attraktive Lage, die gute Erreichbarkeit vom Ballungsraum Ruhrgebiet, die notwendige Verfügbarkeit über eine große zusammenhängende Fläche und die Verträglichkeit mit umliegenden Nutzungen und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen (weit entfernt von Siedlungsbereichen sowie außerhalb von Schutzgebieten) weitere wichtige Standortvorteile.

Insgesamt stellt die beabsichtigte Folgenutzung eine verträgliche Lösung dar, da sie die Möglichkeit bietet, das standortgebundene ehemalige Militärgelände wirtschaftlich zu nutzen und neu zu ordnen und zugleich durch eine naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung mit den Zielen des Landschafts- und Naturschutzes zu verbinden. Ein ernsthaft in Betracht kommender alternativer Standort, an dem die Realisierung des Vorhabens mit vergleichsweise günstigeren oder geringeren raumbedeutsamen Umweltauswirkungen verbunden wäre, ist im Bereich des Stadtgebietes von Datteln nicht zu erkennen.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand, die aufgrund der Flächennutzungsplanänderung zu erwarten sind, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht enthält Informationen zum derzeitigen Umweltzustand in Bezug auf die Schutzgüter Menschen, Flora, Fauna, Biodiversität, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs werden zunächst qualitative Aussagen gemacht und die grundsätzliche Kompensierbarkeit des Eingriffs beschrieben.

Der Umweltbericht basiert auf einer Bestandserfassung des aktuellen Umweltzustands in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter. Hierzu erfolgten Ortsbegehungen und die Auswertung vorliegender Daten und Informationen. Für den Umweltbericht lagen hinreichende Unterlagen vor. Besondere Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung sind nicht aufgetreten.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen bzw. Umplanungen zu ergreifen. Die Maßnahmen konzentrieren sich hierbei auf die erheblichen Auswirkungen, die von der Flächennutzungsplanänderung ausgehen können.

Darüber hinaus unterrichten nach § 4 Abs. 3 BauGB die Fachbehörden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahmen zur vorhabensbezogenen Überwachung der Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Bebauungsplanung ggf. zu konkretisieren.

7. Zusammenfassung

Bereits seit längerer Zeit wird die Planung für die Errichtung eines Golfplatzes am Haardrand auf dem Grundstück der ehemaligen Flakstation "In den Wellen" und südlich angrenzenden, zzt. landwirtschaftlich genutzten Flächen in Zusammenarbeit mit Investor, Planern und zuständigen Behörden vorbereitet.

Die Anlage wird das Gelände einer ehemaligen Raketenbasis (Flakstation) mit einschließen. Die vorhandenen Gebäude und (Alt-)Gehölze der Raketenbasis werden nach der vorliegenden Planung als Landschaftselemente in das Konzept zur Golfanlage einbezogen und bleiben durchweg erhalten.

Als Grundlage für die Zulässigkeit des Vorhabens ist zunächst der Flächennutzungsplan für den Bereich der ehemaligen Flakstellung für die Errichtung eines Golfplatzes zu ändern.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 30.04.2021 stellt die Flächen der 5. Änderung als freie weiße Fläche dar, da dieser Bereich von der zuständigen Bezirksregierung Münster im Rahmen des FNP-Genehmigungsverfahrens herausgenommen wurde.

Im Sinne der vorgesehenen Entwicklung soll die bestehende Bebauung nachgenutzt werden. Hierfür soll im FNP eine Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbindung Golfplatz erfolgen.

Der bebaute Bereich im Süden der ehemaligen Flakstellung soll zukünftig als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit den Zweckbestimmung „Golf“ dargestellt werden, die übrigen Flächen sollen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Golf“ dargestellt werden.

Für den im Zuge der früheren Militärunutzung bebauten und erschlossenen Bereich soll – als Grundlage für eine Wiedernutzung der vorhandenen Bebauung und Ermöglichung ergänzender Baumaßnahmen - ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO dargestellt werden. Als Zweckbestimmung werden entsprechend dem beabsichtigten Nutzungsspektrum „Golf“ angegeben.

Der SO-Bereich umfasst zukünftig eine Fläche von ca. 2,1 ha.

Der Änderungsbereich wurde militärisch, als Flakstellung mit baulichen Anlagen genutzt und liegt seit längerer Zeit brach. Da eine planerische Neuordnung des ehemaligen Militärstandortes angestrebt wird und die Nähe des geplanten Golfplatzes zum bestehenden Hotelbetrieb gegeben sein muss, besteht nach Lage der örtlichen Situation keine sinnvolle Standort- bzw. Planungsalternative.

Außerdem wird mit der Wiedernutzbarmachung eines in großen Bereichen vorbelasteten Standortes eine Inanspruchnahme von unbelastetem Freiraum vermieden.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Hierin werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand, die aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, schutzwertbezogen ermittelt, beschreiben und bewertet.

Flächen mit Wohnfunktion werden von der Planänderung nicht beansprucht. Aufgrund der entfernten Lage zu Siedlungsbereichen und möglicher Gestaltungs-, und Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Menschen nicht zu erwarten. Auch besondere Funktionen der landschaftsorientierten Erholungsnutzung sind angesichts fehlender Zugänglichkeit und Ausstattung mit für die Erholung und Freizeitnutzung bedeutsamen Elementen von der Planänderung nicht betroffen.

Die Landschaft wird durch die Planänderung nicht umwelterheblich beeinträchtigt, da in großen Bereichen des Untersuchungsgebietes eine vorbelastete Landschaftseinheit in Anspruch genommen wird. Außerdem ermöglicht die geplante Anlage des Golfplatzes mit einem hohen Anteil naturnaher Flächen eine landschaftsästhetisch hochwertige Gestaltung des Landschaftsbildes.

Abgesehen von einem Landschaftsschutzgebiet sind von der FNP-Änderung keine weiteren Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche betroffen. Diese bleiben von der Planung unberührt oder werden unverändert in das Golfplatzkonzept übernommen und vor Beeinträchtigungen geschützt. Die planungsbedingten Auswirkungen betreffen überwiegend Biotoptypen von geringer bis mäßiger Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Mögliche Verluste von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen können im Rahmen der weitergehenden Planung durch eine sich am Artenschutz orientierende Gestaltung des Golfplatzes und einen entsprechenden Betrieb vermieden oder ausgeglichen werden. Somit sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren zu erwarten.

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet Eingriffe in Boden und Wasserhaushalt vor, die mit der Anlage des Golfplatzes verbunden sind. Da im Änderungsbereich in großen Bereichen schon Vorbelastungen durch militärische, bauliche und landwirtschaftliche Nutzungen bestehen und Flächen mit besonderen Bodenfunktionen (schutzwürdige Böden) nicht betroffen sein werden, der Grad der Neuversiegelung gering sein wird und Flächen mit aktuell geringer Bedeutung für den Wasserhaushalt überplant werden, ergeben sich keine schwerwiegenden Konflikte für die Schutzgüter Boden und Wasser.

Auch für Oberflächenwasser sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Infolge der Flächennutzungsplanänderung und der zusätzlich möglichen geringfügigen Flächenversiegelung sind keine nennenswerten Änderungen der klimatischen Situation zu erwarten. Auch in Bezug auf Lufthygiene und Lärm sind aus der Planänderung resultierende betriebsbedingte erheblich nachteilige Auswirkungen auszuschließen.

Die vorhandene Kulturlandschaft erfährt keine wesentliche Veränderung, da sie durch die militärischen Anlagen bereits teilweise überprägt ist und der Landschaftscharakter durch eine landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Golfplatzes so gering wie möglich verändert werden soll. Mögliche archäologische, kultur- oder erdgeschichtliche Funde sollen dokumentiert und gesichert werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit der geplanten 5. Änderung des Flächennutzungsplans bei Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sowie auf der Projektebene keine erheblichen und dauerhaft nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Mit der Wiedernutzbarmachung eines baulich veränderten und vorbelasteten, ehemals militärisch genutzten Bereichs ermöglicht die Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich eine umweltverträgliche Realisierung des geplanten Golfplatzes.

11. Literatur- und Quellenverzeichnis

DEUTSCHER WETTERDIENST (1989): Klima-Atlas NRW

GEOCONSULT DÜLMEN – Dipl.-Geol. Gregor Peletz (September 2014): Geplanter Golfplatz am Haardrand, 45711 Datteln, Gutachten zur Gefährdungsabschätzung im Bereich des ehemaligen BW-Standortes

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004): Auskunftssystem BK 50, Karte der schutzwürdigen Böden

GEOLOGISCHES LANDESAMT (1987): Bodenkarte Nordrhein-Westfalen 1: 50000, Blatt L 4308 Recklinghausen

GEOLOGISCHES LANDESAMT NW (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in NRW

GEOLOGISCHES LANDESAMT NW (1980): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet

KREIS RECKLINGHAUSEN (1992): Landschaftsplan Nr. 1 – Die Haard

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Biotopkataster NRW

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Gesetzlich geschützte Biotope

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Natura 2000

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Unzerschnittene Landschaftsräume

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2014): Entwurf zu den Abgrenzungen der Biotopverbundflächen im Bereich „Jammertal“

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN: Forstliche Standortskarte Nordrhein-Westfalen 1 : 10000

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR) LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklung in der Stadt Datteln, Kreis Recklinghausen, Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur 8a. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Fachinformationssystem Wasser, ELWAS

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NW (1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

REGIONALVERBAND RUHR (2014): Fachbeitrag zum Regionalplan der Metropole Ruhr, Klimaanpassung

STADT DATTELN (2021): Flächennutzungsplan

STADT DATTELN FACHBEREICH 5 TIEFBAU GRÜNFLÄCHEN UND BETRIEBSHOF (2013): Mahlenburger Mühlengraben, Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern – KNEF –